

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Unzulässigkeit der Herstellung bewohnbarer Souterrainräume in Wohnhäusern mit einem (Hoch-) Parterre und zwei Stockwerken in den mit Gemeinderats-Beschluß vom 24. März 1893, M.-Z. 333027 ex 1891, bezeichneten Gebietsteilen.
2. Krankenkassen der Gewerbe-Genossenschaften. — Zwangsversicherung der Genossenschaftsangehörigen.
3. Stipendien für gewerbliche Lehranstalten.
4. Bestellung einer Inspektantin bei der k. k. Gewerbe-Inspektion.
5. Nichtgleichstellung von Agentenprovisionen mit Dienstbezügen rücksichtlich der Exekutionsfähigkeit.
6. Eheschließungen von Angehörigen der Anglikanischen Kirche.
7. Heimatsrechtsanspruch — Widerrufung des Aufnahms-Beschlusses.
8. Walberhaltungsmaßnahmen für Wien und Umgebung, Gesetz.
9. Einschränkung der Wandergewerbe.
10. Hausverbot für das Gebiet der Stadtgemeinde Baydahunjad (Komitat Hunyad).
11. Kompetenz zur Annullierung wahrheitswidriger Arbeits- und Lehrzeugnisse.
12. Gift-Verfälschung.

13. Altertümer und Kunstobjekte — Hintanhaltung ihrer Verschleppung ins Ausland.
14. Vorschriften über den Viehverkehr in Wien.
15. Festsetzung des Taglohnes der staatlichen Ausschiffsbienner zum Zwecke der Berechnung des von den Bezirkskrankenkassen zu leistenden Krankengeldes.
16. Viehschwenk-Übereinkommen mit dem Deutschen Reiche.
17. Neuerrichtung eines Vermessungsbezirktes Waidhofen a. d. Ybbs.
18. Erzeugung von Musikinstrumenten. — Umfang des Gewerbeberechtigtes.
19. Befestigung der gewerblichen Arbeit in Korkeinsfabriken an Sonntagen.
20. Mandatschürei. Verkehr in derselben.
21. Umfang der Unfallversicherungspflicht des Baugewerbes.

II. Normativbestimmungen:

- Gemeinderat:**
22. Rückvergütung von Grabstellgebühren. — Wiener Zentral-Friedhof.
 23. Rückvergütung von Grabstellgebühren. — Friedhöfe der Stadt Wien mit Ausnahme des Wiener Zentral-Friedhofes.
- Magistrat:**
24. Gewerberegisterführung; Registrierung der Gewerbeakten.
- Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1906 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Unzulässigkeit der Herstellung bewohnbarer Souterrainräume in Wohnhäusern mit einem (Hoch-) Parterre und zwei Stockwerken in den mit Gemeinderats-Beschluß vom 24. März 1893, M.-Z. 333027 ex 1891, bezeichneten Gebietsteilen.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Jänner 1906, Nr. 924 (M. B.-N. XIII, 10094/06):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Marquis B a c q u e h e m, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. J a l o b i, B e n k e r, Freiherrn v. S o d, S r b, dann des Schriftführers k. k. Ratsekretärs-Adjunkten Ritter v. H e n n i g, über die Beschwerden der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Oktober 1904, Z. 28498 und 12255, betreffend eine Bausache, nach der am 23. Jänner 1906 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Magistrats-Sekretärs Doktor K o n i a l o w s k y, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Bizsekretärs Dr. W e i ß v. S c h l e u s e n b u r g, in Vertretung des belangten Ministeriums, zu Recht erkannt:

Die angefochtenen Entscheidungen werden als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Bei der Prüfung der angefochtenen Entscheidungen, mit welchen der Louise K l e i n die Bewilligung zum Baue zweier Häuser im XIII. Wiener Gemeindebezirke mit einem um 1,35 m über das Straßenniveau hervorragenden Souterrain von 2,70 m lichter Höhe (im verglichenen Maße), einem Hochparterre und zwei Stockwerken erteilt, die Frage der Wohnbarkeit der Souterrainräume aber der späteren Entscheidung vorbehalten wurde, handelt es sich zunächst um die Tragweite des vom Wiener Gemeinderate auf Grund der §§ 42 und 82 der Wiener Bauordnung am 24. März 1893 gefaßten Beschlusses, wonach in jenem Gemeindebezirke „Wohnhäuser außer einem bewohnten Erdgeschoße (Parterre oder Tiefparterre) nicht mehr als höchstens zwei Stockwerke enthalten dürfen“.

Wird nun in Betracht gezogen nicht nur die diesem Beschlusse zugrunde liegende Absicht: die Wohnungsbedürftigkeit in jenen Stadtteilen herabzusetzen,

sondern insbesondere auch die Beifügung des Ausdruckes „Tiefparterre“ zur Erläuterung des Wortes „Erdgeschoß“, so ergibt sich diesbezüglich folgendes:

Der Gemeinderat wollte für jene Stadtteile bestimmen, daß kein Haus in mehr als drei Geschossen (im weitesten Sinne verstanden, also auch einschließlich der etwa in Betracht kommenden Souterrainräume) bewohnt werden soll, unter dem Ausdrucke „Tiefparterre“ hat er hiebei eben jene Räume gemeint, welche nicht vollständig über dem Straßenniveau (§ 46, Absatz I der Bauordnung), sondern tiefer gelegen sind, den Übergang also zu jenen Räumen bilden, welche der Sprachgebrauch wegen ihrer tiefen Lage zum Straßenniveau als „Souterrainräume“ bezeichnet. Offenbar können nun Räume, welche gerade mit der Mitte ihrer lichten Höhe das Straßenniveau treffen, mit gleichem Rechte als „Erdgeschoß“ (Tiefparterre) wie als „Souterrain“ angesprochen werden und würde bei Räumen, welche noch weiter über das Trottoir hervorragen, in demselben Verhältnis die Bezeichnung „Erdgeschoß“ überhaupt angemessener sein, als die Bezeichnung „Souterrain“.

Bei einer solchen Auffassung jenes Gemeinderats-Beschlusses ergibt sich aber, daß die Bauoberbehörden mit Unrecht es unterlassen haben, die Frage in Betracht zu ziehen, ob die in Rede stehenden — nach der Erklärung der Bauwerberin als Wohnungen herzustellenden — Räume ungerachtet der für sie von der Bauwerberin gewählten Bezeichnung „Souterrain“ nicht doch als „Erdgeschoß“ beziehungsweise „Tiefparterre“ im Sinne dieses Gemeinderats-Beschlusses anzusehen sind und daß es insbesondere unrichtig war, die Frage der Wohnbarkeit dieser Räume — denn um diese, nicht um die feinerzeitige Wohnungsbewilligung handelt es sich bei Beurteilung der Zulässigkeit des Baues nach Maßgabe des § 42 der Bauordnung — nicht schon jetzt auf Grund der Bestimmungen des § 46 zu untersuchen.

Den Beschwerden der Gemeinde, welche durch diese Entscheidungen in ihrem Rechte auf Einhaltung ihrer auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung autonom beschlossenen Anordnungen und auf Hintanhaltung unerwünschter Wohnungsverhältnisse im XIII. Gemeindebezirke getroffen worden ist, mußte sohin Folge gegeben werden.

2.

Krankenkassen der Gewerbe-Genossenschaften. — Zwangsversicherung der Genossenschaftsangehörigen.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Februar 1906, Nr. 1794/06 (M. B.-N. I, 17750/06):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. R e i s s i g, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes M a l n i c, Freiherrn v. S o d, Freiherrn v. B e n z und K r u p s k y

dann des Schriftführers k. k. Sekretärs-Adjunkten Ritter v. Hennig, über die Beschwerde des R. Perl in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. September 1905, Z. 40268, betreffend die Nachzahlung von Krankenversicherungsbeiträgen, nach der am 15. Februar 1906 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des k. k. Ministerial-Sekretärs Roth, in Vertretung des belangten Ministeriums, zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß der Beschwerdeführer, der ungeachtet dessen, daß die Gewerbe-Genossenschaft der Kommerzialgüterbesitzer, welcher er als Mitglied angehört, infolge Beschlusses vom 28. April 1888 gemäß der ihr obliegenden Verpflichtung zur Vorsorge für die erkrankten Gehilfen der Wiener Bezirkskrankenlasta beigetreten ist, die bei ihm beschäftigten Genossenschaftsangehörigen zeitweise nicht bei dieser angemeldet, sondern bei der registrierten Hilfskassa „Selbsthilfe“, einer als geeignet zur Erfüllung der Krankenversicherungspflicht anerkannten Kassa, versichert hat, der Wiener Bezirkskrankenlasta die auf diese Zeit entfallenden Mitgliedsbeiträge jener Hilfsarbeiter nachzuzahlen habe.

Der Beschwerdeführer bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung mit der Behauptung, die Anordnung des § 121 der Gewerbeordnung (Gesetz vom 16. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 39), wonach infolge des Beitritts einer Genossenschaft zu einer bestehenden Krankenlasta alle der Genossenschaft angehörigen Gehilfen von selbst Mitglieder dieser Krankenlasta werden, habe durch das Krankenversicherungsgesetz vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, insofern eine Änderung erfahren, als durch § 11 dieses Gesetzes jedem Unternehmer, auch wenn er Mitglied einer Gewerbe-Genossenschaft ist, das Recht eingeräumt worden sei, ohne Rücksicht auf die Beschlüsse der Genossenschaft, irgend eine Kassa aus einer der im § 11 aufgezählten Kassenkategorien für die Versicherung der von ihm beschäftigten Genossenschaftsangehörigen zu wählen.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte dieser Rechtsanschauung nicht beizutreten.

Gemäß § 114, lit. e der Gewerbeordnung, Gesetz vom 15. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 39, obliegt den Genossenschaften die Vorsorge für die erkrankten Gehilfen (Gesellen) durch Gründung von Krankenlasten. In Ausführung dieser Bestimmung verfügt § 121, daß die Genossenschaften verpflichtet sind, zur Unterstützung der Gehilfen (Gesellen) für den Fall der Erkrankung eigene Anstalten (Krankenlasten) zu gründen oder einer bestehenden Krankenlasta beizutreten, deren Statuten den nachfolgenden Bestimmungen über die genossenschaftlichen Krankenlasten im wesentlichen entsprechen müssen.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich zunächst, daß der Beitritt sowohl zu der genossenschaftlichen, als auch zu irgend einer anderen, von der Genossenschaft zum Zwecke der ihr obliegenden Sorge für die erkrankten Gehilfen bestimmten Krankenlasta nicht den einzelnen Gewerbetreibenden überlassen ist, sondern seitens der Genossenschaft erfolgt und für die einzelnen Gewerbetreibenden bindende Wirkung hat.

Daß weiters aber die Versicherung der Genossenschaftsangehörigen bei der genossenschaftlichen Krankenlasta oder der für die Versicherung der Genossenschaftsangehörigen bestimmten Krankenlasta nicht bloß gegen die Mitglieder der Genossenschaft erzwingbar ist, sondern ohne weite Beitrittserklärung ipso jure erfolgt, ergibt sich mit zwingender Notwendigkeit aus der Bestimmung des § 121, Absatz 7, wonach die Gewerksinhaber ihre zum Eintritt in die Krankenlasta verpflichteten Gehilfen (Gesellen) bei dieser Kassa anzumelden haben, widrigenfalls sie von der Kassa für alle Zahlungen in Anspruch genommen werden können, welche bei rechtzeitigem Eintritte der Gehilfen (Gesellen) zu entrichten gewesen wären.

Da die wesentlichen Bestimmungen des § 121 nach dem klaren Wortlaute des ersten Absatzes ebensowohl für die unmittelbar genossenschaftlichen, wie für die anderen zur genossenschaftlichen Krankenlasten verwendeten Krankenlasten zu gelten haben, so kann kein Zweifel darüber obwalten, daß durch den Beschluß einer Genossenschaft, welche eine eigene Krankenlasta nicht besitzt, einer bestehenden Krankenlasta beizutreten, bei letzterer für die Genossenschaftsangehörigen eine Zwangsversicherung begründet und daß diese letztere Kassa hiemit zur Zwangskassa wird, in gleicher Weise, wie dies bei den eigentlichen Genossenschaftskassen der Fall ist.

Daß dem so ist, wird umso klarer, wenn man berücksichtigt, daß die Bestimmungen des § 121 in Geltung waren, noch ehe das Krankenversicherungsgesetz in Wirksamkeit getreten ist.

Hätte die Gewerbe-Gesetz-Novelle den durch Beschluß der Genossenschaft für die genossenschaftliche Krankenlasten bestimmten Krankenlasten nicht gleich den genossenschaftlichen Krankenlasten die Eigenschaft von Zwangskassen zuerkannt, so wären die einzelnen Mitglieder der Genossenschaft stets in der Lage gewesen, sich der Zwangsversicherung bei diesen Krankenlasten zu entziehen, mit der einzigen Rechtsfolge der Ordnungstrafen, wogegen der Zweck der gesetzlichen Bestimmung, Fürsorge für die erkrankten Gehilfen (Gesellen) zu treffen, unerreicht geblieben wäre.

Wenn der Beschwerdeführer sich an die Bestimmung des § 60, Absatz 1, des Krankenversicherungsgesetzes, beziehungsweise § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 262, betreffend die registrierten Hilfskassen bezieht, wonach die Mitglieder der auf Grund dieses Gesetzes errichteten Hilfskassen die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenlasta anzugehören, in dem Falle nicht eintritt, wenn die betreffende Kassa die Bescheinigung erwirkt hat, daß ihr Statut den in jenem § 60 enthaltenen Bestimmungen genügt, so steht diese Bestimmung mit dem vorhin gekennzeichneten Rechtsstandpunkte keineswegs im Widerspruche; denn mit derselben werden die Mitglieder einer solchen registrierten Hilfskassa nur

von der Verpflichtung, einer nach Vorschrift des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenlasta anzugehören, losgezählet.

Diese Krankenlasten sind aber nur die im § 11 des Krankenversicherungsgesetzes unter Z. 1 bis 3 aufgezählten Bezirks-, Betriebs- und Baukrankenlasten, nicht aber auch die unter Z. 4 und 5 genannten, nach anderen gesetzlichen Bestimmungen errichteten und bestehenden Zwangsklassen, nämlich die Genossenschaftskrankenlasten und die Bruderkassen.

Eine freiwillige Versicherung bei einer registrierten Hilfskassa kann demgemäß niemals die Versicherung bei einer Zwangskassa, welcher Arbeitspersonen auf Grund ihrer Beschäftigung ex lege anzugehören haben, ersetzen und ausschließen.

Demnach kann auch der Abmeldung bei der nach dem Gesetze (hier der Gewerbeordnung) zur Versicherung berufenen Kassa eine Rechtswirkung nicht zukommen, denn es steht dem Arbeitgeber nicht frei, seine Arbeiter bei der gesetzlich berufenen Kassa abzumelden und bei einer nicht kompetenten Kassa anzumelden, somit den Kreis der der gesetzlich berufenen Kassa zukommenden Versicherung nach Belieben zu ändern. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß alle in den Betrieben des Beschwerdeführers beschäftigten Personen (sofern dieselben überhaupt der Versicherung bei der genossenschaftlichen Krankenlasta unterliegen, was vorliegendenfalls nicht in Frage steht) auf Grund des Genossenschafts-Beschlusses von selbst Mitglieder der Bezirkskrankenlasta geworden und ungeachtet der Versicherung bei der Hilfskassa „Selbsthilfe“ geblieben sind und daß daher die Bezirkskrankenlasta berechtigt war, für die der genossenschaftlichen Krankenlastenversicherung unterliegenden Arbeitspersonen die Nachzahlung der Beiträge zu begehren.

3.

Stipendien für gewerbliche Lehranstalten.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Februar 1906, Z. IX-507, M.-Abt. XIII 1132/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 25):

Mit dem Erlasse des Herrn Ministers für Kultus und Unterricht vom 16. Dezember 1903, Z. 24425, wurde das staatliche Stipendienwesen an allen gewerblichen Lehranstalten mit Ausnahme der gewerblichen Zentralanstalten und der Erwerbschulen (Fachschulen für Korbflechterei und Spigenarbeiten) einheitlich geregelt.

Der leitende Gedanke dieser Verfügung besteht darin, den überwiegenden Teil (zirka 75 Prozent) der disponiblen Stipendienkredite unter besonderer Bevorzugung der Söhne von Gewerbeangehörigen (Meistern, Gehilfen, Fabrikarbeitern) solchen unbemittelten Bewerbern zuzuwenden, welche nach mehrjähriger praktischer Betätigung im Gewerbe eine sachliche Weiterbildung im Wege einer staatlichen gewerblichen Lehranstalt zu dem Zwecke anstreben, um ihr in der Meisterlehre, beziehungsweise Fabrik- und Gehilfenpraxis erworbenes Können und Wissen in einem den gesteigerten Anforderungen der Jetztzeit entsprechenden Maße zu ergänzen und sich namentlich jene Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen, die zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes oder zu Erlangung der Stellung eines Werkmeisters unerlässlich sind.

Im Interesse eines möglichst einheitlichen Vorganges bei Verleihung aller für den Besuch gewerblicher Unterrichtsanstalten bestimmten Schülerstipendien erscheint es als wünschenswert, daß die wesentlichen Bestimmungen des eingangs zitierten Erlasses auch bei Ausschreibung und Verteilung der von gewerblichen Vereinigungen gewidmeten Stipendienbeträge in Geltung gesetzt werden.

Hievon wird zufolge Erlasses des Herrn Leiters des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 21. November 1905, Z. 43422, mit der Anforderung Mitteilung gemacht, die in Betracht kommenden gewerblichen Vereinigungen (Gewerbe-Genossenschaften, Vereine) von dem Inhalte des bezogenen Erlasses in Kenntnis zu setzen und einzuladen, bei Vergebung von Stipendien und sonstigen Schülerunterstützungen die für die Zuerkennung staatlicher Stipendien maßgebenden Grundsätze soweit als tunlich in Anwendung zu bringen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat und an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

* * *

Der oben bezogene Erlaß des Herrn Ministers für Kultus und Unterricht vom 16. Dezember 1903, Z. 24425, an den k. k. Landeslehrerrat für Niederösterreich lautet:

Behufs einheitlicher Regelung des staatlichen Stipendienwesens an allen gewerblichen Lehranstalten mit Ausnahme der gewerblichen Zentralanstalten*) und der sogenannten Erwerbschulen (Fachschulen für Korbflechter und für Spigenarbeiten) finde ich mich bestimmt unter Anhebung aller im Gegenstande erlassenen, also auch der die Stipendienvergabe von Absolventen gewerblicher Fortbildungsschulen regelnden Verfügungen folgendes anzuordnen:

A. Die bisher für Angehörige einzelner Gemeinden, Gerichts-, politischer, Handels- und Gewerbelammern-Bezirke und Länder zum Besuche

*) Kunstgewerbeschulen in Wien und Prag, Graphische Lehr- und Versuchsanstalt in Wien, Lehr- und Versuchsanstalt für Lederindustrie in Wien, Kunsttischlerische Schule in Wien, Zentral-Spigenwerk in Wien, Musterwerkstätte für Korbflechterei und Musterwebenplantagen in Wien.

von bestimmten gewerblichen Lehranstalten vorgesehenen Staatsstipendien sind in Zukunft allen Landeskindern behufs Besuches der Staatsgewerbeschulen, der k. k. Lehranstalten für Textilindustrie, der k. k. Bau-Kunsthandwerkerschulen, der k. k. Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige, der Kurse für Bau- und Kunsthandwerker, welche mit gewerblichen Staatslehranstalten in Verbindung stehen, und der 3. Klasse der Staatshandwerkerschulen zugänglich zu machen.

Die Höhe dieser Stipendien, deren Verleihung vom Jahre 1904 angefangen bis auf weiteres dem Ministerium für Kultus und Unterricht vorbehalten bleibt, wird je nach den Feuerungsverhältnissen der einzelnen Schulorte in der Regel mit monatlich 40 oder 30 K bemessen werden, und der k. k. Landes Schulrat wird ehetunlichst zu berichten haben, welche Standorte gewerblicher Staatslehranstalten des dortigen Verwaltungsgebietes in die höhere Stipendienklasse einzureihen wären.

B. Die Ausschreibung der erwähnten Stipendien ist alljährlich von dem k. k. Landes Schulrat in der amtlichen Zeitung für das dortige Verwaltungsgebiet von den politischen Behörden I. Instanz (Bezirkshauptmannschaften und Magistraten der Städte mit eigenem Statute) in den Amtsblättern und auf den Amtstafeln dieser Behörden, ferner im Wege der Gemeinden, der Genossenschaften und der Direktionen (Leitungen) der Volks-, Bürger- und gewerblichen Fortbildungsschulen, endlich von den Direktionen (Leitungen) der beteiligten gewerblichen Staatslehranstalten, auf den Ankündigungstafeln dieser Schulen rechtzeitig zu veranlassen.

Die Bewerber haben ihre an das Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten und mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Stipendien-gesuche stets bis 15. Mai jeden Jahres bei der Direktion (Leitung) jener Schule einzubringen, an welcher sie im darauffolgenden Schuljahre ihre Ausbildung genießen wollen, und zwar auch dann, wenn der Standort der betreffenden Schule einem anderen Verwaltungsgebiete (Lande) angehört wie der jeweilige Wohnort des Bewerbers. Aus jedem Gesuche, beziehungsweise aus den Gesuchsbeilagen muß entnommen werden können:

1. Name und Alter des Bewerbers (Tauf- oder Geburtschein);
2. seiner Eltern oder seine Zuständigkeit (Heimatschein);
3. Art und Dauer seiner allfälligen Verwendung in der Praxis (Lehrzeugnis, allenfalls Arbeitszeugnisse u. dgl.);
4. seine Schulbildung (letztes Jahres- oder Kurszeugnis, Schulnachricht, Ausweis) und Abgangszeugnis der allenfalls besuchten gewerblichen Fortbildungsschule; Bewerber, welche zur Zeit ihres Einschreitens noch eine Schule besuchen, haben auch das letzterhaltene Semestralzeugnis, beziehungsweise die letzte Schulnachricht beizufügen;
5. Beruf (Stand), Wohnort, Vermögens- und Familienverhältnisse der Eltern, beziehungsweise des Bewerbers (Armut- oder Mittellosigkeitszeugnis).

C. Die Direktion (Leitung) jeder Schule hat die bei ihr einlangenden Gesuche zu sammeln, nach Verwaltungsgebieten (Ländern), denen die einzelnen Bewerber dem Wohnsitz ihrer Eltern oder ihrem eigenen Wohnsitz nach angehören, zu ordnen, für jedes Verwaltungsgebiet (Land) je ein tabellarisches „Verzeichnis der Stipendienbewerber“ nach dem mitfolgendem Formulare, das vom k. k. Schulbuchverlage um den Preis von je 5 h für den Mantel- oder Einlagbogen zu beziehen ist, anzufertigen und hiernach der Lehrerkonferenz behufs Beschlußfassung über die Würdigkeit der Bewerber, beziehungsweise behufs Stellung von Verleihungs-Anträgen vorzulegen.

Die Gesuche jener Bewerber, die den Aufnahmebedingungen für die betreffende Schule oder Schulabteilung nicht entsprechen, oder deren letztes Zeugnis (letzte Schulnachricht) im sittlichen Betragen nicht mindestens den zweiten Grad und im Fortgange in den einzelnen Lehrgegenständen nicht mindestens genügend ausweist, sind von der Lehrerkonferenz abschlägig zu beschneiden und von der Direktion (Leitung) samt den Gesuchsbeilagen unter Angabe der Gründe des abweisenden Bescheides den betreffenden Bewerbern in eigenen Wirkungskreise zurückzustellen. In der Anmerkungsrubrik jener „Verzeichnisse“, in welche die betreffenden Bewerber eingereiht sind, ist die Abweisung nebst ihrer Begründung ersichtlich zu machen.

Die übrigbleibenden und nach Verwaltungsgebieten (Ländern) geordneten Gesuche samt Beilagen sind den „Verzeichnissen der Stipendienbewerber“ beizuschließen, wonach diese von den Direktionen (Leitungen) bis 1. Juni jeden Jahres den beteiligten Landesstellen unmittelbar vorzulegen sind.

D. Der k. k. Landes Schulrat hat auf Grund der von den Direktionen (Leitungen) vorgelegten „Verzeichnisse der Stipendienbewerber“ und der zugehörigen Gesuche in einem zusammenfassenden Berichte, dem zwar die erwähnten Verzeichnisse, nicht aber die Gesuche und Gesuchsbeilagen beizuschließen sind, bis spätestens 1. Juli jedes Jahres seine eigenen Anträge an das Ministerium für Kultus und Unterricht zu stellen.

Die Anträge auf Stipendienverleihungen haben sich aber unter Bedachtnahme auf die durch frühere Verleihungen schon gebundenen Beträge jedenfalls innerhalb der für das betreffende Solarjahr durch das Ministerium jeweils bekanntgegebenen Stipendien-summe zu bewegen, wobei auch auf jene Bewerber Bedacht zu nehmen ist, welche mangels einer geeigneten, dem dortländischen Verwaltungsgebiete angehörigen Schule ihre Ausbildung an einer außerhalb dieses Gebietes gelegenen Lehranstalt anstreben.

Für solche Bewerber, welche trotz des Bestehens einer für ihre Ausbildung geeigneten Schule im dortigen Verwaltungsgebiete um ein Stipendium zum Besuche einer außerhalb desselben gelegenen Anstalt ansuchen und von der betreffenden Direktion (Leitung) für ein Stipendium in Vorschlag gebracht werden, hat der k. k. Landes Schulrat, wenn nicht besondere Gründe für die Gewährung des Ansuchens sprechen, eine dortländische Anstalt in Vorschlag zu bringen.

Bei den zu erstattenden Anträgen sind unter tunlichster Bedachtnahme auf alle Schulgattungen und Schulabteilungen zunächst jene mittellosen und sonst würdigen Bewerber, welche in einem gewerblichen Berufe tätig sind, und hierauf erst die übrigen zu berücksichtigen, und zwar:

1. Jene Bewerber, welche sich, unbeschadet der besonderen Aufnahmebedingungen jeder Schule, in dem Gewerbe, in dem sie sich ausbilden wollen, mindestens zwei Jahre praktisch betätigt und nebstbei eine mindestens zweiklassige gewerbliche Fortbildungsschule mit gutem Erfolge absolviert haben.

Wenn eine genügende Anzahl solcher Bewerber vorhanden ist, haben auf diese Gruppe mindestens 50 Prozent des für dortländische Stipendienbewerber bestimmten und nicht schon durch frühere Stipendienverleihungen gebundenen Stipendienkredits zu entfallen. Hierbei genießen die Söhne von Gewerbeangehörigen (Meistern, Gehilfen und Fabrikarbeitern) jener Fachrichtung, welche an der von ihnen zu besuchenden Anstalt gepflegt wird, dann die Söhne von Gewerbeangehörigen überhaupt vor den übrigen Bewerbern, weiterhin die älteren vor den jüngeren den Vorzug.

2. Diejenigen welche, ohne eine gewerbliche Fortbildungsschule erfolgreich besucht zu haben, in dem Gewerbe, in dem sie ihre Ausbildung anstreben, unbeschadet der besonderen Aufnahmebedingungen jeder Schule mindestens zwei Jahre praktisch tätig waren.

Von dem nach Berücksichtigung der 1. Gruppe verbleibenden Stipendienkredit-Betrage für dortländische Bewerber sind ungefähr 50 Prozent auf diese 2. Gruppe zu verteilen, vorausgesetzt, daß eine genügende Anzahl Anspruchsberechtigter vorhanden ist. Hierbei sind ebenso wie in der 1. Gruppe die Söhne von Gewerbeangehörigen (Meistern, Gehilfen und Fabrikarbeitern) jener Fachrichtung, welche an den von ihnen zu besuchenden Anstalten gepflegt wird, dann die Söhne von Gewerbeangehörigen überhaupt vor den übrigen Bewerbern, weiterhin die älteren vor den jüngeren zu bevorzugen.

3. Jene, welche sich ohne vorherige gewerbliche Praxis an einer der früher genannten Schulen oder Schulabteilungen ausbilden wollen. Für Bewerber dieser Gruppe ist der nach Bedachtnahme auf die 1. und 2. Gruppe verbleibende Restbetrag des für dortländische Bewerber vorgesehenen Stipendienkredits bestimmt, wobei auch jene entsprechend zu berücksichtigen sind, welche eine höhere Gewerbeschule schon besucht oder besuchen wollen.

Im übrigen sollen zwar wie in der 1. und 2. Gruppe die Söhne von Gewerbeangehörigen (Meistern, Gehilfen und Fabrikarbeitern) jener Fachrichtung, welche an den von ihnen zu besuchenden Anstalten gepflegt wird, dann die Söhne von Gewerbeangehörigen überhaupt in erster Linie bevorzugt werden, doch ist auch eine entsprechende Anzahl jener Bewerber zu berücksichtigen, welche anderen Berufskreisen entstammen.

In allen drei Gruppen sind Bewerber, deren Eltern im Schulorte wohnen, in der Regel nicht mit Staatsstipendien, sondern, insofern sie unterstützungsbedürftig und sonst würdig sind, vom Lehrkörper mit Beträgen aus den hierfür den einzelnen Schulen zur Verfügung stehenden Mitteln zu bedenken.

E. Der k. k. Landes Schulrat wird von der hierortigen Schlußfassung über die rechtzeitig vorgelegten Verleihungsvorschläge in der Regel bis spätestens 18. August verständigt werden und hat hieupon jene Stipendienbewerber, welche ihre Ausbildung an dortländischen Anstalten anstreben, im Wege der beteiligten Direktionen (Leitungen) jedenfalls noch vor Beginn des Schuljahres oder Kursets in Kenntnis zu setzen und wegen Flüssigmachung der Stipendienbeträge das Erforderliche zu veranlassen.

Liegen jedoch die Schulen, für deren Besuch einzelne Bewerber Stipendien erbeten haben, außerhalb des dortigen Verwaltungsgebietes, so hat der k. k. Landes Schulrat diese Bewerber von dem während oder ablehnenden Bescheid des Ministeriums für Kultus und Unterricht unmittelbar in Kenntnis zu setzen, gleichzeitig aber die kommissionsweise Flüssigmachung der etwa verbleibenden Stipendien an die bezugsberechtigten Stipendisten, sowie die Verständigung der beteiligten Direktionen (Leitungen) im Wege jener Landesstellen zu veranlassen, in deren Verwaltungsgebiet die betreffenden Schulen liegen. Es entfällt sonach in diesem Falle eine besondere Verständigung dieser Landesstellen durch das Ministerium.

Die Stipendien werden in der Regel auf die ordnungsmäßige Studien-dauer des betreffenden Bewerbers verliehen und sind auch in der Regel für diese Zeit in monatlichen Beträgen, welche während der Unterrichtsdauer am 1. jedes Monats in vorhinein behebbar sind, flüssig zu machen. Stipendienverleihungen außerhalb des normalmäßigen Termines finden in der Regel nicht statt.

Die Stipendienbeträge dürfen den bezugsberechtigten Schülern nur dann verabsolgt werden, wenn die stamamäßig gestempelten, vom Empfänger unterfertigten Quittungen von der zuständigen Schuldirektion (Schulleitung) foramiert, das heißt mit der Bemerkung „Gesehen“, mit dem Amtsstempel und mit der Unterschrift des Direktors (Leiters) oder seines Stellvertreters versehen worden sind. Bei schlechtem Studienfortgange oder im Falle disziplinarer Vergehungen des Stipendisten ist diese Koramierung bei sonstiger persönlicher Haftpflicht des unterschreibenden Amtsganges zu verweigern.

Weist ein Stipendist am Ende eines Schuljahres oder Kursets im sittlichen Betragen nicht mindestens befriedigend und im Fortgange in den einzelnen Gegenständen auch nur ein nichtgenügend aus, so hat die Direktion (Leitung) hierüber unter Stellung eines bestimmten Antrages an die beteiligte, das heißt an jene Landesstelle zu berichten, in deren Verwaltungsgebiet die Eltern des Stipendisten beziehungsweise dieser selbst den ständigen Wohnsitz haben. Die bezeichnete Landesstelle entscheidet im eigenen Wirkungskreise darüber, ob dem Stipendisten das Stipendium mit Rücksicht auf entfallende Umstände (bei schlechtem Fortgange insbesondere Krankheit) weiter zu belassen oder zu ent-

ziehen ist und veranlaßt im letzteren Falle das Erforderliche wegen Einstellung des Stipendienbezuges.

Wird ein Stipendium infolge der Beendigung der Studien, durch Austritt während des Schuljahres oder der Kursdauer, durch unterlassenen Wiedereintritt zu Beginn des Schuljahres oder Kurses oder aber infolge Ablebens des Stipendisten frei, so hat die Direktion (Leitung) der beteiligten Landesstelle hierüber ungesäumt Bericht zu erstatten. Auch in diesen Fällen, jenen der Studienbeendigung ausgenommen, ist seitens der Landesstelle das Erforderliche wegen Einstellung des Stipendienbezuges zu veranlassen.

Die Direktionen (Leitungen) sind fernerhin gehalten, gleichzeitig mit dem Verzeichnisse der Stipendienbewerber (Punkt C) eine tabellarische Übersicht über die während des Schuljahres eingetretene und über die am Schlusse des Schuljahres voraussichtlich eintretenden Veränderungen im Stande der Stipendisten des betreffenden Verwaltungsgebietes der beteiligten Landesstelle vorzulegen, welche hierüber dem Ministerium bis spätestens 1. Juli zu berichten und außerdem bis zum 15. November jedes Jahres über die allenfalls in Ersparung gebrachten Stipendienbeträge dem Ministerium einen Ausweis vorzulegen hat.

4.

Bestellung einer Inspizientin bei der k. k. Gewerbeinspektion.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. März 1906
Z. Ia-807, M.-Abt. XVII 1865/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 26):

Der Herr Leiter des k. k. Handelsministeriums hat zufolge des Erlasses vom 27. Februar 1906, Z. 232/S. M., im Einvernehmen mit dem Herrn k. k. Minister des Innern Fräulein Alice Ritter, Abteilungsleiterin bei der Firma „Chic Parisien“ in Wien, IV. Favoritenstraße 1 zur Hilfskraft der k. k. Gewerbeinspektion im vertragsmäßigen Verhältnisse bestellt und dieselbe provisorisch dem k. k. Gewerbeinspektorat für den I. Aufsichtsbezirk in Wien zur Dienstleistung zugewiesen.

Hievon werden in Kenntnis gesetzt: Der Wiener Magistrat, Abteilung XVII, die magistratischen Bezirksämter für den I., II., III., IX. und XX. Wiener Gemeindebezirk und die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Wien.

5.

Nichtgleichstellung von Agentenprovisionen mit Dienstbezügen rücksichtlich der Exekutionsfähigkeit.

Dekret des Wiener Magistrates vom 9. März 1906,
M.-Abt. XIX, 1615,05:

Der k. k. Oberste Gerichtshof hat in der Exekutionssache des k. k. Ärars und der Stadtgemeinde Wien, betreibenden Gläubiger, vertreten durch die k. k. Finanz-Prokuratur in Wien, wider H. J., Agenten in Wien, Verpflichteten, wegen 1082 K 82 h infolge Revisionsrekurses der betreibenden Gläubiger gegen den Beschluß des k. k. Landesgerichtes Wien als Rekursgerichtes vom 10. Jänner 1904, G. Z.-N. XIII, 31/6, 4, womit der Beschluß des k. k. Bezirksgerichtes Leopoldstadt I Wien vom 12. Dezember 1903, G.-Z.-Nr. V, 123/9, 3, infolgedessen die angeforderte Exekution durch Pfändung der dem Verpflichteten jeweils zustehenden Provisionsforderungen bewilligt wurde, infolge Rekurses des Verpflichteten und der Firmen A. W. Sobn und S. F. dahin abgeändert worden ist, daß dieser Exekutions-Antrag abgewiesen wurde, folgenden Beschluß gefaßt: Dem Revisionsrekurs wird keine Folge gegeben, weil die Anwendung des Gesetzes vom 29. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 68, Bezüge aus dem Dienstverhältnisse zur Voraussetzung hat, die in Exekution gezogenen Provisionen des Verpflichteten aber als solche Bezüge nicht angesehen werden können, da sie von dem Abschlusse von Geschäften überhaupt abhängig und daher ihrer Höhe nach gänzlich unbestimmt sind und ihnen demnach, wie das Rekursgericht zutreffend ausgeführt, der Charakter von Dienstbezügen mangelt und weil die Exekutionsbewilligung nach § 294 E.-O. den Bestand einer Forderung voraussetzt, eine solche bereits vorhandene, wenn auch noch nicht fällige Forderung aber nicht behauptet wird.

Hievon ergeht gemäß Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 16. Februar 1904, Nr. 2146, die Verständigung.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zur eigenen Kenntnisnahme und geeigneten Mitteilung an die dortige Steueramts- und Exekutionsamts-Abteilung in die Kenntnis gesetzt.

6.

Geschließungen von Angehörigen der Anglikanischen Kirche.

(Normalienblatt des Magistrates Nr. 29.)

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. März 1906, Z. III-984/1, wurde infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Oktober 1904, Z. 3381, der Inhalt nachfolgender Abschrift zur Kenntnis gebracht:

Ab schrift.

Zur Z. 3381 aus 1904.

Auszug

einer Note des k. k. Justizministeriums an das Ministerium des Äußern vom 10. Oktober 1904, Z. 20334.

Mit der geschätzten Note vom 27. August 1903, Z. 59603, hat das löbliche k. und k. Ministerium dem Justizministerium einen Bericht der k. und k. Botschaft in London übersendet, worin die Anfrage gestellt war, ob Ehen zwischen den Angehörigen der in Österreich gesetzlich nicht anerkannten „Church of England“ einerseits und Anhängern der hier anerkannten christlichen Konfession andererseits gültig abgeschlossen werden können.

Das Justizministerium hatte bereits unter dem 14. September v. J. die Ehre, dem löblichen k. und k. Ministerium eine vorläufige Mitteilung über diesen Gegenstand zu machen.

Mittlerweile ist das Justizministerium mit den übrigen beteiligten Zentralstellen — dem k. k. Ministerium des Innern und dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht — in einen Meinungsaustrausch getreten und beehrt sich nunmehr im Einvernehmen mit diesen Zentralstellen, auf die gestellte Anfrage etwas ausführlicher zu antworten.

Der § 64 des a. b. G.-B. erklärt Eheschließungen zwischen Christen und Personen, die sich nicht zur christlichen Religion bekennen, für ungültig.

Obwohl schon im Jahre 1811, als das bürgerliche Gesetzbuch in Kraft trat, der Gegensatz zwischen anerkannten und nicht anerkannten Bekenntnissen im Wesen gegeben war, scheint doch in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts kein Zweifel darüber bestanden zu haben, daß Christen im Sinne der zitierten Gesetzesstelle alle Angehörige eines Bekenntnisses seien, das vermöge seiner Lehre als christlich anzusehen war, gleichviel ob es sich der staatlichen Anerkennung erfreute oder nicht.

Erst die neuere Literatur hat einen gegenteiligen Standpunkt eingenommen und die Anschauung vertreten, daß die Angehörigen nicht anerkannter Konfessionen für den staatlichen Bereich durchwegs, insbesondere aber auch bei Anwendung des § 64 a. b. G.-B., so zu behandeln seien, als ob sie überhaupt keiner Konfession angehören würden. Daraus wurde die Folgerung gezogen, daß solche Personen wohl mit Angehörigen des jüdischen Bekenntnisses und mit Konfessionslosen, nicht aber mit Angehörigen eines staatlich anerkannten christlichen Bekenntnisses sich gültig verehelichen können.

Daß die Judikatur dieser Anschauung beigetreten sei, kann nicht behauptet werden. Abgesehen von einer Entscheidung des Landesgerichtes und des Oberlandesgerichtes Wien („Juristische Blätter“ 1896, Seite 425), welche die zwischen einer englischen Baptistin und einem Angehörigen des jüdischen Bekenntnisses abgeschlossene Ehe für gültig erklärte, ist kein Judikat bekannt geworden, daß sich mit dem aufgetauchten Zweifel befaßt hätte. Insbesondere ist — soviel aus den amtlichen Sammlungen gerichtlicher Entscheidungen und aus den Fachzeitschriften entnommen werden kann — keine Entscheidung erlosenen, welche Ehen zwischen den Angehörigen des anglikanischen Bekenntnisses einerseits und den Angehörigen des katholischen oder evangelischen Bekenntnisses andererseits für ungültig erklärt hätte.

In der Tat kann jene Meinung, welche die Bestimmung des Begriffes „Christen“ in § 64 des a. b. G.-B. mit der Anerkennung oder Nichtanerkennung christlicher Bekenntnisse in Zusammenhang bringt, nicht als zutreffend angesehen werden, denn der Umstand, daß die staatliche Anerkennung eines Bekenntnisses nicht stattgefunden hat, bringt es nicht mit sich, daß die staatlichen Behörden die Zugehörigkeit des Einzelnen zu einem nicht anerkannten Bekenntnisse, das im Auslande eine legale Existenz führt, für den Bereich des Inlandes auch in einem solchen Belange als rechtlich nicht vorhanden zu betrachten haben, wo dies durch keine Bestimmung des Gesetzes angeordnet ist, und es gibt keine gesetzliche Norm, welche die Gleichstellung von Anhängern eines nicht anerkannten Bekenntnisses mit Konfessionslosen hinsichtlich der Anwendung des § 64 a. b. G.-B. verfügen würde.

Für die richtige Abschrift des Auszuges.

Wien, am 25. Oktober 1904.

Der Expedits-Direktor im k. k. Ministerium des Innern:
Staubert m. p.

7.

Heimatrechtsanspruch. — Widerrufung des Ausnahms-Beschlusses.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 27. März 1906, Nr. 3604/06, M.-Abt. XI a, Z. 6834:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Altier, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes: Benker, Freiherrn v. Hof, Grafen Coudenhove und Dr. Pantucek, dann des Schriftführers k. k. Ratsekreitarsadjunkten Rohrer, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Oktober 1905, Z. 31384, betreffend das Heimatrecht des Josef Wächterl, nach der am 27. März 1906 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach

Anhörung des Vortragendes des Referenten, sowie der Ausführungen des Magistrats-Ober-Kommissärs Paul, in Vertretung der Beschwerde und des k. k. Ministerial-Bize-Sekretärs Dr. Mayerle, als Vertreter des belangten k. k. Ministeriums des Innern, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Der nach Bischofteinitz zuständige Josef Wuchterl wurde am 2. Oktober 1901 seinem auf § 2 der Heimatsgesetznovelle vom 5. Dezember 1896 gestützten Begehren entsprechend in den Heimatsverband der Gemeinde Wien aufgenommen, nachdem er der Gemeinde angegeben hatte, daß er ohne jede Armenunterstützung sei und der Armenkataster bestätigt hat, daß er weder selbst noch durch alimentationsberechtigter Familienangehöriger der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen sei. Der Gemeinde war damals unbekannt, daß sich die Ehefrau des Aufnahmswerbers seit 17. Februar 1898 auf Kosten des böhmischen Landesfondes in Irrenanstaltspflege befand.

Als die Gemeinde Wien nachträglich von letzterem Umstande erfuhr, durch welchen ihrer Aufsicht nach Josef Wuchterl selbst innerhalb der zehnjährigen Erzkungsfrist der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen war, widerrief sie am 10. Juli 1902 ihren Aufnahms-Beschluß.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dieser Widerruf behoben und ausgesprochen, daß der Aufnahme-Beschluß vom 2. Oktober 1901 in Kraft zu bleiben hat, „weil die Gemeinde Wien, welche Josef Wuchterl bei Vorhandensein der positiven Voraussetzungen der Heimatsgesetznovelle über sein Ansuchen in den Wiener Heimatsverband aufgenommen hat, ohne insbesondere durch Anfrage bei der ihr bekannten Heimatsgemeinde nähere Erhebungen darüber zu pflegen, ob der Aufnahmswerber oder dessen alimentationsberechtigter Anverwandte der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen seien, sofern sie sich hinsichtlich dieser Voraussetzung des erhobenen Anspruches im Irrtume befand, diesen selbst verschuldet hat und nicht berechtigt erscheint, aus diesem Titel den sonst gesetzmäßig gefaßten Beschluß, durch welchen dritten Personen zweifellos Rechte erwachsen sind, wieder rückgängig zu machen.“

Über die hiegegen hiergerichts überreichte Beschwerde der Stadtgemeinde Wien hat der Verwaltungsgerichtshof nachstehendes erwogen: Durch die Heimatsgesetznovelle vom 5. Dezember 1896 wurde nebst der bis dahin bestehenden, im Belieben der Gemeinde liegenden freiwilligen, auch noch eine solche Aufnahme in den Heimatsverband geschaffen, auf welche ein rechtlicher Anspruch zusteht und es wurden die Voraussetzungen dies Anspruches, die Art seiner Geltendmachung und der Rechtsmittelzug gegen die eventuelle Nichtanerkennung des Anspruches seitens der betreffenden Gemeinde statuiert. (§§ 2 bis 4 leg. cit.) Wenn nun nach diesem Gesetz der Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Heimatsverband bei Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen ein unbedingter, von der Zustimmung oder der Weigerung der Gemeinde unabhängiger Anspruch ist, so kann naturgemäß dem Beschluß der Aufenthaltsgemeinde auf Aufnahme eines Heimatswerbers nach § 2 leg. cit. immer nur eine deklarative Bedeutung darüber zukommen, daß die Gemeinde, beziehungsweise ihre Organe die in den §§ 2 bis 4 umschriebenen Voraussetzungen für gegeben fanden und es ist nicht richtig, daß, wie die angefochtene Entscheidung annimmt, aus einem Beschlusse, wie ihn vorliegenden Falles die Gemeinde Wien am 2. Oktober 1901 gefaßt hat, dritten Personen Rechte erwachsen, welche in keinem Falle mehr revoziert werden können; richtig ist vielmehr, daß das Recht auf Aufnahme in den Verband der Aufenthaltsgemeinde für den betreffenden Bewerber und dessen bisherige Heimatsgemeinde nicht sowohl aus dem nur deklarativen Akte der Beschlußfassung der Aufenthaltsgemeinde, als vielmehr aus der Erfüllung jener Voraussetzungen entspringt, welche die Heimatsgesetznovelle festgesetzt hat.

Seinen Beschluß vom 2. Oktober 1901 hat nun der Gemeinderats-Ausschuß für die Verleihung des Heimatsrechtes zweifellos nur über die protokolllarische Erklärung des Aufnahmswerbers gefaßt, daß er eine Armenunterstützung nicht beziehe, welcher Erklärung das Gemeindeorgan, wenn es diese nicht überhaupt von vornherein für unwarhaft halten mußte, naturgemäß die Bedeutung beilegte, daß auch solche Personen, für deren Unterhalt der Aufnahmswerber nach dem Gesetze etwa zu sorgen hat, nicht in der Armenversorgung seh-n. beziehungsweise standen.

Wenn nun der Gemeinde-Ausschuß diesen Beschluß mit dem späteren Beschlusse vom 10. Juli 1902 aus dem eins angeführten Grunde revozierte, so hatte der Verwaltungsgerichtshof bei der vorliegenden Entscheidung nicht festzustellen, ob die Ehegattin des Josef Wuchterl tatsächlich während des § 2 der Heimatsgesetznovelle in Betracht kommenden zehnjährigen Aufenthaltes in Wien im Sinne dieses Gesetzesparagraphe der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen sei und was im bejahenden Falle hieraus für den Aufnahmanspruch ihres Gatten folgen würde, und dies zwar darum nicht, weil diese Fragen im administrativen Instanzenzuge nicht ausgetragen worden sind. (§§ 5 und 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876.)

Gewiß aber ist, daß, sofern Wilhelmine Wuchterl und beziehungsweise infolgedessen etwa auch der Aufnahmswerber selbst als der Armenversorgung anheimgefallen anzusehen war, der Gemeinderats-Ausschuß bei Fassung des Beschlusses vom 2. Oktober 1901 in einem wesentlichen Irrtume über das Zutreffen der Voraussetzungen der pflichtmäßigen Aufnahme des Josef Wuchterl in den Heimatsverband von Wien befangen gewesen ist, da nach dem zitierten Gesetzesparagraphe der Umstand, daß die betreffende Person einer solchen Armenversorgung anheimgefallen ist, den gesetzlichen Anspruch auf Aufnahme in den Heimatsverband der Aufenthaltsgemeinde ausschließt.

Ebenso gewiß aber ist, daß der fragliche Irrtum, der durch eine — gleichviel ob wissenschaftliche oder unwissenschaftliche — Verschweigung eines maßgebenden Umstandes durch den Aufnahmswerber entstanden war, nicht der Gemeinde Wien zur Last gelegt werden kann, und daß also auch nicht gesagt

werden könnte, daß diese Gemeinde die Konsequenzen hieraus tragen müßte, denn es kann nicht behauptet werden, daß es Pflicht des Gemeinderats-Ausschusses gewesen wäre, die protokolllarische Aussage des Aufnahmswerbers a priori für unwarhaft zu halten und erst nach weitere Erhebungen über das tatsächliche Zutreffen dieser Parteienangaben anzustellen.

Wenn daher der Regierungsvertreter bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung betonte, daß im vorliegenden Falle die spätere Revozierung des Gemeinderats-Ausschuß-Beschlusses vom 2. Oktober 1901 darum ausgeschlossen sei, weil ein Verschulden der Gemeinde Wien in Absicht auf die zulangende Feststellung des maßgebenden Tatbestandes vorliege, so konnte der Gerichtshof diese Auffassung nach dem eben Gesagten nicht teilen.

Sodern also die Aufstellung der Gemeinde Wien, daß Josef Wuchterl während der nach dem Gesetze in Betracht kommenden Zeit der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen sei, auf Wahrheit beruht, konnte die Gemeinde allerdings an den Beschluß des Ausschusses vom 2. Oktober 1901 nicht gebunden sein und es mußte dem Gemeinderats-Ausschusse vielmehr freistehen, diesen Beschluß als der gesetzlichen Grundlage entbehrend zu widerrufen. Daß mit diesem Revozierungs-Beschlusse zugleich jene Rechte hinfällig werden, welche die bisherige Heimatsgemeinde des Josef Wuchterl und dieser selbst aus dem ursprünglichen Beschlusse abzuleiten vermöchten, wenn derselbe zu Recht befände, kann dem Obgesagten, sofern dieser Beschluß nicht zu Recht besteht, nicht entgegengehalten werden.

Das zur Entscheidung in letzter Instanz angerufene Ministerium konnte daher den Beschluß des Gemeinderats-Ausschusses für die Verleihung des Heimatsrechtes vom 10. Juli 1902 nicht darum als rechtsunwirksam erklären, weil der Gemeinde-Ausschuß grundsätzlich nicht mehr in der Lage war, den Beschluß vom 3. Oktober 1901 zu revozieren, weshalb der Verwaltungsgerichtshof die angefochtene Entscheidung nicht als im Gesetze begründet erkennen konnte und sonach mit deren Aufhebung nach § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, vorgehen mußte.

Unter Zugrundelegung des obigen Erkenntnisses hat die k. k. n.-ö. Statthalterei nachstehenden Erlaß dem Wiener Magistrat zugemittelt:

Laut des Erkenntnisses vom 27. März 1906, Nr. 3604 B.-G.-S., hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof über die Beschwerde der Gemeinde Wien die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Oktober 1905, Z. 31384, h. o. Intimation vom 27. Oktober 1905, Z. XVI-4714/2, betreffend das Heimatsrecht des Josef Wuchterl nach § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Unter Zugrundelegung der in diesem Erkenntnisse ausgesprochenen Rechtsanschauung hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 2. Mai 1906, Z. 19600, den Retursen der Gemeinde Bischofteinitz und des Josef Wuchterl gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 13. Juni 1903, Z. 51257, mit welcher deren Berufungen gegen den Beschluß des Ausschusses des Wiener Gemeinderates für die Verleihung des Heimats- und Bürgerrechtes vom 10. Juli 1902, Z. 16820, betreffend den Widerruf des die Aufnahme des Josef Wuchterl in den Heimatsverband aussprechenden Beschlusses vom 2. Oktober 1901, Z. 24270, nicht stattgegeben worden war, keine Folge gegeben, weil der Genannte dadurch, daß seine Gattin Wilhelmine Wuchterl während der in die Erzkungsfrist fallenden Zeit, und zwar seit 17. Februar 1898 auf öffentliche Kosten in Krankenpflege steht, der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen ist.

8.

Wald- und Walderhaltungsmassnahmen für Wien und Umgebung, Gesetz.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. April 1906, Z. X a-1064/8 ex 1906:

An den Wiener Magistrat, Abteilung III.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. März 1906 dem vom Landtage des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns beschlossenen Entwurfe eines Gesetzes, betreffend einige die Wald- und Walderhaltung bezweckende Maßnahmen, die Allerhöchste Sanktion allergnädigst zu erteilen geruht.

Die Verlautbarung wird unter einem im n.-ö. Landesgesetz- und Verordnungsblatte veranlaßt. Der voraussichtlich erforderliche Bedarf der im § 6 dieses Gesetzes bezeichneten Anmeldeverzeichnisse ist ebemöglichst hieher anzuzeigen.

9.

Einschränkung der Wandergewerbe.

(Normalienblatt des Magistrates Nr. 28.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Rund-Erlasse vom 7. April 1905, Z. I a-609, M.-Abt. XVII 2861/06 Nachstehendes anher eröffnet:

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat mit Zuschrift vom 10. Februar 1906, Z. 3022/M., die Statthalterei ersucht, Lizenzen an Scherenschleifer nicht mehr zu erteilen oder bei der Bewilligung solcher mit größter Rigorosität vorzugehen.

Zu diesem Erfuchen hat sich der genannte n.-ö. Landes-Ausschuß durch eine Interpellation der Landtags-Abgeordneten **J e d e l** und Genossen veranlaßt gesehen, die unter dem 10. November 1905 im Landtage eingebracht und damit begründet wurde, daß die Scherenschleifer wegen ihrer besondern Erzesivität allenthalben gefürchtet sind und deren Herumziehen von der Bevölkerung des flachen Landes um so unangenehmer empfunden wird, als dieses mit Angriffen auf deren Eigentum und zumeist höchst zudringlichem Bettel verbunden ist.

Die Statthalterei hat die Berechtigung dieser Beschwerde stets erkannt und wiederholt Anlaß genommen, die politischen Behörden Niederösterreichs anzuweisen, bei Ausstellung der Lizenzen zum Betriebe des Wandergewerbes (Scherenschleiferei, Stochgräberei, Regenschirmausbessern) mit größter Vorsicht vorzugehen und solche Lizenzen nur an völlig unbescholtene Personen zu erteilen.

Zudem die Statthalterei die Notwendigkeit einer eingehendsten Prüfung der persönlichen Qualität des Lizenzwerbers den politischen Behörden neuerlich einschärft, stellt sie es der Erwägung der Unterbehörden anheim, in jedem einzelnen Falle zu beurteilen, ob es überhaupt notwendig ist, eine solche Lizenz zu erteilen, zumal es notorisch ist, daß diese Lizenzen in den meisten Fällen nicht zu Zwecken ehrlichen Erwerbes angestrebt werden, vielmehr lediglich aus dem Grunde, um für plan-, ziel- und beschäftigungsloses Umherziehen eine behördliche Legitimation zu besitzen.

Die Frage nach der Notwendigkeit eines solchen Gewerbes wird wohl in den meisten Fällen negativ beantwortet werden müssen und somit auch dann ein Grund zur Verweigerung der Lizenz gegeben sein, wenn der Lizenzwerber persönlich zu deren Erlangung qualifiziert erschiene.

Daß die meisten dieser mehr oder weniger vorbestraft sind, ist ein weiterer Grund zur möglichsten Reserve bei Ausstellung solcher Lizenzen und wird bei Vorbestraften selbst ein nachmaliges Wohlverhalten die Erteilung der erbetenen Lizenz nicht ohneweiters gerechtfertigt erscheinen lassen, weil es doch übel angebracht wäre, eine Person, die sich später einem ehrlichen Erwerbe zugewendet, durch Erteilung der Lizenz vielleicht neuerlich auf die schiefe Ebene arbeitslosen Umherziehens zu drängen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Wiener Magistrat und an die beiden Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

10.

Hausierverbot für das Gebiet der Stadtgemeinde Bajdahunhad (Komitat Hunhad).

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. April 1906, Z. I a-1204, M.-Abt. XVIII, 2869/06:

Laut Mitteilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 6. März 1906, Z. 15528, wurde die Ausübung des Hausierhandels im Gebiete der Stadtgemeinde Bajdahunhad des Komitates Hunhad unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hiedon werden infolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 26. März 1906, Z. 8684/05, verständigt: alle Bezirkshauptmannschaften, die beiden Stadträte, der Wiener Magistrat (Abteilung XVII), die Wiener Polizeidirektion, sowie die Niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer.

11.

Kompetenz zur Annullierung wahrheitswidriger Arbeits- und Lehrzeugnisse.

(Normalienblatt des Magistrates Nr. 30.)

Zufolge Statthaltereierlasses vom 19. April 1906, Z. I a-1299, M.-Abt. XVII, 3085/06, hat das k. k. Handelsministerium an die k. k. Statthalterei in Prag unterm 31. März 1906, Z. 26052 ex 1906, nachstehendes eröffnet:

Mit Beziehung auf die in dem an das Ministerium des Innern gerichteten Berichte vom 3. Mai 1903, Z. 56643, geäußerten Bedenken gegen den vom Ministerium des Innern anlässlich eines speziellen Falles aufgestellten Grundsatz, daß die Gewerbebehörden zur Annullierung wahrheitswidriger Arbeits- und Lehrzeugnisse nicht kompetent sind, wird der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern nachstehendes eröffnet:

Sowohl das Arbeits- als auch das Lehrzeugnis ist die Bescheinigung über den Bestand und die Dauer des Arbeitsvertrages. Zur Überprüfung der Gültigkeit des Abschlusses und der Auflösung, somit auch des Bestandes eines solchen Vertrages sind die Gewerbebehörden nicht kompetent, es kann ihnen daher auch die Prüfung der Richtigkeit der bezüglichen Bescheinigungen nicht zugehen.

Für die Gewerbebehörden liefert das Arbeitszeugnis nur einen formellen Befehl zum Nachweise der Arbeitszeit, sie können dessen Inhalt überprüfen, sie können sich anstatt des Zeugnisses mit einem Zeugnennachweise oder sonstigen geeigneten Beweise über die Verwendung beim Gewerbe begnügen. Die von ihnen konstatierte Wahrheitswidrigkeit des Zeugnisses berechtigt sie nur den geführten Nachweis als nicht erbracht zu erklären und die Strafverfolgung des Arbeitsgebers (§ 81 G. D.) einzuleiten, keineswegs aber den unwahren Befehl

selbst autoritativ zu forrieren. Wenn zum Beispiel gelegentlich einer Gewerbeanmeldung zum Nachweise der Befähigung ein unwahres Zeugnis einer Fachschule vorgelegt wird, wird die Kompetenz zu dessen Annullierung seitens der Gewerbebehörden ernstlich nicht in Anspruch genommen werden können. Desgleichen, wenn der Anmelde eines Realgewerbes seinen Anspruch auf einen unwahren Nachweis des Eigentums der betreffenden Realität stützen würde, wäre die Kompetenz zu dessen Ungültigkeitserklärung kaum strittig. Und diese Fälle sind mit der Prüfung der Richtigkeit eines Arbeitszeugnisses vollkommen analog.

Die von der Statthalterei erhobenen Bedenken sind der Absicht entsprungen, den Mißbrauch mit unwahren Arbeitszeugnissen einzuschränken. So sehr ein solches Bestreben unterstützt werden muß, so müssen doch die darauf abzielenden Schritte auf gesetzlicher Grundlage bleiben, was bei einer Überschreitung der Kompetenzgrenzen nicht der Fall wäre. Die von der k. k. Statthalterei intendierten Zwecke können aber auf einem anderen Wege in gleich wirksamer Weise erreicht werden.

Von den eigentlichen Arbeits- und Lehrzeugnissen sind nämlich die ihnen auf Grund des § 14 der Gewerbeordnung beigegebenen Bestätigungsklauseln der Genossenschaften und der Gemeindevorstände ebenso zu unterscheiden, wie die von den Genossenschaften auf Grund der Lehrzeugnisse ausgefertigten Lehrbriefe. Diese Bestätigungen, beziehungsweise die Lehrbriefe rühren von Organen her, deren Tätigkeit zu überwachen, die politischen Behörden gesetzlich berufen sind. Wenn daher seitens der politischen Behörden die Wahrnehmung gemacht wird, daß Genossenschaften oder Gemeindevorstände die ihnen übertragene Tätigkeit nicht entsprechend erfüllen, können dieselben bei den Genossenschaften auf Grund des § 127 der Gewerbeordnung und bei den Gemeindeorganen auf Grund des § 61 der böhmischen Gemeindeordnung in Ausübung des Aufsichtrechtes die Beforgung der betreffenden Geschäfte, wenn auch nur für den einzelnen Fall, an sich ziehen und die ihnen geeignet erscheinende Remedur schaffen.

Auch bleibt es den Gewerbebehörden immer unbenommen, behufs Befreiung etwaiger Mißbräuche, namentlich in jenen Fällen, wo der Verdacht einer strafgesetzlich verpönten Handlung des Zeugnisinhabers oder des Ausstellers auftritt, die Ingerenz der Gerichte anzurufen.

12.

Gift-Verschleiß.

Decrete des magistratischen Bezirksamtes für den XVIII. Bezirk vom 19. April 1906, Z. 9733/06:

Über das Ansuchen der Firma **M. und B. K o p p** wird derselben die Konzession zum Verschleiß von Giften, insofern dieselbe nicht ausdrücklich den Apothekern vorbehalten ist, mit dem Betriebsorte XVIII., Währingerstraße 116, unter Genehmigung des Herrn **Gabriel Falk** als verantwortlichen Leiters dieses Gift-Verschleißes mit dem Beifügen erteilt, daß bei der Ausübung dieses Gewerbes die zur Regelung des Giftverkehrs erlassenen Bestimmungen, insbesondere die Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, genau zu befolgen sind.

Die Konzession wurde unter der Register-Zahl 1482/06 in das Gewerbe-register eingetragen.

13.

Altentümer und Kunstobjekte — Hintanhaltung ihrer Verschleppung ins Ausland.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. April 1906, Z. IX-1407, M.-Abt. XXII, Z. 1665/06.

Es ist eine bekannte, in der Öffentlichkeit oft beklagte Tatsache, daß aus dem reichen Schatze an Altentümem und in künstlerischer oder kunstgeschichtlicher Beziehung wertvollen Denkmälern, welche aus einer bedeutungsvollen Vergangenheit auf unsere Tage gekommen sind, im Laufe der Zeit zahlreiche kostbare Objekte durch Verkauf an das Ausland unwiederbringlich verloren gegangen sind.

Mancherlei Vorkommnisse aus jüngster Zeit zeigen aber leider, daß die Fälle nicht selten sind, in denen es Händlern und Antiquaren gelingt, in den Besitz wertvoller derartiger Objekte zu gelangen und dieselben außer Land zu veräußern, bevor noch die zur Wahrung der diesbezüglichen Interessen berufenen Organe von dem Kaufe selbst Kenntnis erlangen.

Unter besonderem Hinweis auf das Postkanzlei-Ministerial-Schreiben vom 3. April 1827 (politische G. S., Band 55, Seite 71), betreffend der Pflicht zur Anzeige der beabsichtigten Ausfuhr von Kunstwerten in das Ausland, ergeht daher die Aufforderung, in nachdrücklicher Weise dem Umsichgreifen dieses Unfuges entgegenzutreten. Als geeignetes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes wird unter anderem auch eine entsprechende und ausdrückliche Belehrung der Bevölkerung ins Auge zu fassen sein.

Außerdem wird es aber auch Aufgabe der staatlichen Organe sein, den reisenden Antiquitätenhändlern und Agenten die schärfste Aufmerksamkeit zuzuwenden, deren gewerbliche Legitimationen sorgfältig zu prüfen und namentlich wenn der Verdacht einer Verschleppung ins Ausland vorliegt, die erworbenen Kunstobjekte sofort sicherzustellen, die Händler selbst aber wegen Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeige unachtsamlich zu strafen. Schließlich wird der h. o. Normal-Erlaß vom 6. August 1898, Z. 35029 (R.-G. Nr. 2144) zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

14.

Vorschriften über den Viehverkehr in Wien.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 30. April 1906, M.-Abt. IX, 4198/05:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Straßentrieb aller Arten von Großhornvieh und Stechvieh als: Stiere, Ochsen, Kühe, Kälber, Schafe, Lämmer, Schweine, Ziegen ist mit den in den Absätzen II und III dieser Kundmachung enthaltenen Ausnahmen im Gemeindegebiete von Wien verboten.

§ 2. Zur Beförderung dieses Viehes dürfen nur geeignete, ein Ausbrechen der Tiere vollkommen ausschließende Wagen mit Pferdebespannung verwendet werden.

Die zur Verwendung gelangenden Wagen samt den bei der Beförderung der Tiere benötigten Gerätschaften sind nach jedesmaligem Gebrauche einer gründlichen Reinigung zu unterziehen und, falls sie zum Transporte sendensverdächtiger Tiere verwendet wurden, auch zu desinfizieren.

Vor dem Verladen von Tieren sind die Wagen jedesmal mit reinem, noch nicht gebrauchttem Stroh oder Sand in genügender Menge zu bestreuen.

Für die geeignete Beschaffenheit des Wagens, für die Reinigung und Desinfektion, sowie für das Einstreuen ist der Eigentümer des Fahrwerkes verantwortlich.

Wagen, welche nicht in dem vorgeschriebenen Zustande auf dem Zentral-Viehmarkte in St. Marx anlangen, werden vom Marktamte zurückgewiesen.

§ 3. Das gemeinsame, ungetrennte Verladen von Großhornvieh mit Stechvieh, sowie von Schweinen mit anderem Stechvieh ist untersagt.

Auf einem Wagen dürfen nicht mehr Tiere verladen werden, als der bei dem Wagentransporte gebotenen Dichtigkeit der Verladung und der Größe des Wagens entspricht.

Stechvieh darf nur ungefesselt befördert werden.

Großhornvieh ist mit entsprechend starken Stricken an den Wagen anzubinden.

Stiere und Büffel sind doppelt anzuhängen und mit Blendern zu versehen.

Schones und nicht marschfähiges Großhornvieh ist sofort vom Zentral-Viehmarkte in das Schlachthaus St. Marx zur Schlachtung zu bringen.

Lebende und Weidner Tiere können gleichzeitig auf einem Wagen nur dann befördert werden, wenn eine Einrichtung besteht, welche eine Berreinigung der toten durch lebende Tiere vollkommen ausschließt.

II. Ausnahmen für das Treiben von Großhornvieh.

§ 4. Auf den Nutztierverkehr finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 5. Der Trieb von Großhornvieh ist in folgenden Fällen gestattet:

- a) vom Wiener Zentral-Viehmarkte in das Schlachthaus St. Marx;
- b) vom Wiener Zentral-Viehmarkte durch das rückwärtige Tor über die Döblerhofgasse bis zum städtischen Gaswerke, längs der Nord- und Ostplanke desselben (Wuglgasse) bis zum neuen Wirtschafte, unterhalb desselben durch den Durchlaß der Staatsbahn auf die Simmeringer Lände und auf dieser bis unterhalb der Wagon-Desinfektionsanstalt, von da durch die Fuchsboden- und Zimmergasse, Kaiser-Eberödler-, beziehungsweise Dreherstraße über die Grenze des XI. Gemeindebezirkes;
- c) vom Frachtenbahnhofe der Station „Ruzdorf“ der k. k. Staatsbahnen durch das südliche Tor desselben, sodann über die Schleusenbrückenrampe durch den ersten Viadukt in die Eisenbahnstraße und durch diese und das rückwärtige Tor des Ruzdorfer Schlachthauses in dieses Schlachthaus;
- d) im XXI. Gemeindebezirke.

§ 6. Der nach § 5 zulässige Viehtrieb ist nur während der Tagesstunden gestattet.

Das Vieh darf nur getoppelt und nur in Partien von höchstens 20 Stück getrieben werden.

Die Treiber haben während des ganzen Weges bei der Partie, zu der sie gehören, zu verbleiben, jedes ungerechtfertigte Anhalten der Tiere zu unterlassen und sich jeder Mißhandlung der Tiere zu enthalten.

Bei genügender Breite der Straße ist das Treiben des Viehes auf den Straßenbahngeleisen verboten.

Zu dem Triebe hat der Vieheigentümer die erforderliche Anzahl von Treibern beizustellen, und zwar:

- 1. für ein einzelnes Tier, das an der Leine zu führen ist, oder für zwei Tiere einen Treiber;
- 2. für eine Partie von 3 bis 10 Stück zwei Treiber;
- 3. für eine größere Partie bis 20 Stück drei Treiber.

Bei Verwendung von mehr als einem Treiber hat einer vor den Tieren zu gehen, um das Ausbrechen derselben zu verhindern.

Als Treiber dürfen nur verlässliche erwachsene Personen verwendet werden.

Treiber, welche dem für Dienstleistungen auf dem Zentral-Viehmarkte behördlich bestellten Personale entnommen werden, sind verpflichtet, ihre Dienstkleidung und die vom Marktamte erhaltenen Nummern- und Brustschilder auch während des Treibens zu tragen und das mit Photographie versehene Lizenzbuch über Verlangen der Überwachungsorgane (§ 9) jederzeit vorzuweisen; andere Treiber müssen während des Treibens mit Ausweisen über ihre Person versehen sein und haben diese Ausweise über Verlangen der Überwachungsorgane (§ 9) jederzeit vorzuweisen.

Bei Trieben vom Zentral-Viehmarkte weg, sind, insofern nicht das eigene gewerbliche Hilfspersonal des Eigentümers verwendet wird, die Treiber aus dem Stande der für den Zentral-Viehmarkt bestellten Markthelfer zu entnehmen. Dem Leiter eines solchen Triebes wird ein Abtriebszettel ausgefolgt, der den Namen des Viehtriebleiters enthält und von diesem den behördlichen Organen über Verlangen vorzuweisen ist.

III. Ausnahmen für das Treiben von Stechvieh.

§ 7. Auf das Treiben von Schafen und Ziegen, die zu Zucht- und Nutzzwecken dienen, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 8. Das Treiben von Schlachtschafen ist, jedoch nur zur Tageszeit und unter Verwendung von zwei Treibern bei Partien bis zu 100 Stück und von je einem Treiber mehr für je weitere 100 Stück, gestattet:

- 1. Im Bezirksteile Kaiserwiesen und im XXI. Gemeindebezirke;
- 2. vom Zentral-Viehmarkte zur Weide und zurück, sowie vom Staatsbahnhofe zur Weide oder auf den Zentral-Viehmarkt, und zwar auf folgendem Wege: durch das rückwärtige Tor des Zentral-Viehmarktes in die Döblerhofgasse und Simmeringer Hauptstraße, durch den Viadukt der Wien-Aspangbahn gegen das Ayl- und Werkhaus, durch den Staatsbahndurchlaß in die Gubrunstraße, durch die Palmäder-, Rudlich-, Wald- und Bürgergasse über den oberen Teil des Bürgerplatzes und durch die David-, Knöll-, Notenhof- oder Quellen-gasse zur Triesterstraße und von dieser Strecke durch die nächsten verkehrsfreien Gassen zu den Weideplätzen.

Die Bestimmungen des § 6 bezüglich des Treiberpersonales haben auch auf den Schafttrieb Geltung.

Die aus veterinärpolizeilichen Rücksichten hinsichtlich des Schafweidetriebes erlassenen Anordnungen bleiben unberührt.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 9. Die Überwachung der genauen Einhaltung dieser Vorschriften wird durch die Organe des Veterinäramtes, des Marktamtes und der k. k. Sicherheitswache gelebt.

Diese Organe werden im gegebenen Falle die entsprechenden Verfügungen treffen und Übertretungen zur Strafamtshandlung anzeigen.

§ 10. Übertretungen dieser Vorschriften werden ohne Rücksicht auf etwa gleichzeitig zur Anwendung gelangende strafgesetzliche oder sonstige Bestimmungen auf Grund der §§ 100 und 101 des Gemeindegesetzes für Wien mit Geldstrafen bis zu 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

§ 11. Diese Vorschriften treten mit 18. Juni 1906 in Kraft und es werden mit diesem Zeitpunkte die Kundmachungen vom 16. November 1894, M.-B. 94785 (betreffend den Transport von Großhorn- und Stechvieh auf Wagen vom Zentral-Viehmarkte in St. Marx) und vom 28. November 1901, M.-B. 83314 (Viehbetriebsordnung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien) außer Kraft gesetzt.

15.

Festsetzung des Taglohnes der staatlichen Anshilfsdiener zum Zwecke der Berechnung des von den Bezirkskrankenkassen zu leistenden Krankengeldes.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom Mai 1906, M.-Abt. XVIII, 1365/06:

Im Sinne des § 7 des Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, wird in Gemäßheit des im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium ergangenen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. August 1903, B. 35971, beziehungsweise gemäß den Erlassen des k. k. n.-ö. Statthaltereipräsidiums vom 8. Oktober 1903, Pr.-B. 701, und vom 8. März 1906, Pr.-B. 624/20, die Höhe des üblichen Taglohnes für die in Wien (I. bis XXI. Bezirk) in Verwendung stehenden staatlichen Anshilfsdiener zum Zwecke der Berechnung des von den Bezirkskrankenkassen zu leistenden Krankengeldes, und zwar: für die Anshilfsdiener der k. k. Post- und Telegraphenanstalt mit 2 K 40 h und für die übrigen staatlichen Anshilfsdiener mit 2 K 60 h festgesetzt und werden demnach die gegenwärtig im Wiener Gemeindegebiete in Kraft stehenden Verzeichnisse der ortsüblichen Taglöhne der Versicherten durch die Aufnahme der Kategorie „Staatliche Anshilfsdiener“:

- a) der k. k. Post- und Telegraphenanstalten 2 K 40 h,
- b) der übrigen staatlichen Behörden, Ämter und Anstalten 2 K 60 h“ — ergänzt.

Das von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf im Jahre 1904 zur Geschäftszahl 1241 für den Gerichtsbezirk Floridsdorf mit der Wirksamkeit vom 1. März 1904 festgesetzte Schema der ortsüblichen Taglöhne erfährt daher im Punkte 9 die entsprechende Abänderung, jedoch nur für den mit dem Landesgesetze vom 28. Dezember 1904, Nr. 1 ex 1905, nach Wien einbezogenen Teil des ehemaligen Gerichtsprengels Floridsdorf.

Diese Festsetzung hat mit 1. Juni 1906 in Kraft zu treten und bleibt in Geltung, solange sie nicht ausdrücklich abgeändert wird.

16.

Biehseuchen-Übereinkommen mit dem Deutschen Reiche.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Mai 1906, Z. XII-944/4, M.-N. IX, 1671/06:

Vorschrift.

An alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, Abteilung IX, alle magistratischen Bezirksämter in Wien und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

Im Anschlusse wird die entsprechende Zahl der hierortigen Kundmachung vom 1. Mai 1906, Z. XII-944/4, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen über den Verkehr mit Geflügel nach dem Deutschen Reiche auch auf den Verkehr mit Tauben dorthin, ferner ein Formulare der künftighin für Pferdebeförderungen nach dem Deutschen Reiche auszufertigenden Pferdepässe übermitteln und zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Inneren folgendes behufs Darnachachtung und sofortigen weiteren Veranlassung bekanntgemacht:

1. Wie aus der beiliegenden Kundmachung zu ersehen ist, haben die im neuen Tierseuchen-Übereinkommen mit dem Deutschen Reiche enthaltenen Bestimmungen über den Verkehr mit Geflügel auch auf Tauben Anwendung zu finden.

2. Die zur Ausfuhr von Renn- und Trabrennpferden nach dem Deutschen Reiche beizubringenden Zeugnisse sind nach dem beigefügten Formulare auszustellen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei Ausstellung solcher Zeugnisse seitens der hiezu befugten Faktoren nur diesem Formulare entsprechende Druckarten verwendet werden.

3. Die Ausstellung der tierärztlichen Bescheinigungen für zur Ausfuhr nach dem Deutschen Reiche bestimmter Schafe kann — insoweit Schafräude in Betracht kommt — erst am 69. Tage nach der amtlichen Erklärung des Erlöschens der Krankheit erfolgen, da nach dem österreichischen Tierkuchengefesse bei der Schafräude nur eine vierwöchentliche Observationsfrist, nach deren Ablauf die Aufhebung der Sperrmaßregeln erfolgen darf, vorgeschrieben ist, während diese Frist in Deutschland acht Wochen beträgt und für die vorerwähnte Bescheinigung vereinbarungsgemäß die längere deutsche Frist maßgebend zu sein hat.

4. Die bisher gültigen Fälligkeitstermine der wöchentlichen Tierseuchen-Ausweise werden künftighin abgeändert.

Diese Ausweise sind vom 15. Mai 1906 an allwöchentlich so abzuschließen, zu verfassen und zu expedieren, daß dieselben unter allen Umständen längstens jeden Samstag um 9 Uhr früh einlangen.

Zu die Ausweise sind außer den bisher schon angeführten anzeigepflichtigen Tierseuchen auch noch die Geflügelcholera und Pflückerpest aufzunehmen.

5. Im Sinne des Artikels 2 des mehrerwähnten Biehseuchenübereinkommens wird hiemit angeordnet, daß im Viehverkehre mit dem Deutschen Reiche jeder einzelne Viehpas mit der vorgeschriebenen tierärztlichen Bescheinigungsklausel zu versehen ist.

Es ist daher auch in solchen Fällen, in denen mehrere zu Deckung eines Transportes bestimmte Viehpässe zu einem Konvolute zusammengeheftet werden und bisher nur dem zu oberst gehetzten Pässe die tierärztliche Bescheinigung beizubringen war, strenge darauf zu sehen, daß in Zukunft auch bei einem solchen Paskonvolute jeder einzelne Viehpas mit der vom Tier-ärzte unterfertigten Klausel versehen werde, da anderenfalls die Einfuhr verweigert werden könnte.

Das hiernach Erforderliche ist ungesäumt zu veranlassen und gewärtigt die Statthalterei über den Vollzug näheren Bericht.

* * *

Zur Statth.-Z. XII-944/4 aus 1906.

Pferdepas.

Ursprungszeugnis der Ortsbehörde.

Herr _____
 sendet von _____, Bezirk _____
 Land _____ nach _____ in _____
 d. _____ in nachstehendem
 tierärztlichen Zeugnisse beschriebe _____ Rennpferd.
 _____, den _____ 190_____

(Unterschrift und Stempel der Ortsbehörde.)

Amtstierärztliche Bescheinigung.

D. _____ nachfolgend bezeichnete _____ Pferd _____ wurde _____ von Erscheinungen ansteckender Pferdekrankheiten frei befunden. Zugleich wird bescheinigt, daß in

dem Geßfte, in dem d. _____ Pferde _____ fändig untergebracht war _____, sowie in dessen nächster Umgebung ansteckende Pferdekrankheiten in den letzten drei Monaten nicht vorgekommen sind.

(Genauere Signalement d. _____ Pferd _____, Name, Geschlecht, Abstammung, Alter, Farbe, Abzeichen):

_____, den _____ 190_____

(Unterschrift und Stempel des beamteten Tierarztes):

Auf Grund vorstehender Atteste kann (können) d. _____ Pferd _____ gemäß Ziffer 4 des Schlußprotokolles zum Biehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Osterreich-Ungarn die österreichisch-deutsche Grenze ohne amtstierärztliche Grenzüntersuchung und ohne Beibringung eines weiteren Passes oder Ursprungszeugnisses passieren.

_____, den _____ 190_____

(Unterschrift und Siegel des berechtigten Rennklubs.)

17.

Neuerichtung eines Vermessungsbezirktes Waidhofen a. d. Ybbs.

Kundmachung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion vom 1. Mai 1907, Pr.-Z. 565/1, M.-Abt. XXII, 1697/06:

Das k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 14. April Z. 26234, die Neuerichtung eines, die Gemeinden der Steuerbezirke Waidhofen a. d. Ybbs und Goming umfassenden Vermessungsbezirktes mit dem Standorte des Evidenzhaltungsfunktionärs in Waidhofen a. d. Ybbs angeordnet, und wird dieser Vermessungsbezirk mit 1. Juni 1906 aktiviert.

Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt im Umfange der Vermessungsbezirke Amstetten und Scheibbs eine Änderung in der Weise ein, daß dem Vermessungsbezirke

Amstetten nunmehr die Steuerbezirke Amstetten, Haag, St. Peter i. d. Au, Scheibbs nunmehr die Steuerbezirke Scheibbs, Mant zugewiesen sind.

18.

Erzeugung von Musikinstrumenten. — Umfang des Gewerberechtigtes.

Defret des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk vom 2. Mai 1906, Z. 10077/06:

Mit Entscheidung vom 30. Jänner 1906, Z. I-6549/05, hat die Statthalterei auf Grund des § 36 der Gewerbeordnung ausgesprochen, daß der Musikinstrumenten- und Saiten-Erzeuger Emanuel W ä h n e r, Inhaber der Firma Anton K i e n d l in Wien, gemäß § 37 der Gewerbeordnung berechtigt ist, die für seine selbst erzeugten Musikinstrumente erforderlichen Etwis herzustellen, weil die Instrumentenentwurf für sehr empfindliche und ganz individuell gestaltete Gegenstände bestimmt sind, deren Anfertigung nur von Personen vorgenommen werden kann, welche die besonderen Eigenschaften genau kennen, weil diese Etwis den Instrumenten einzeln angepaßt und falls sie ihren Zweck, den Schutz des Instrumentes, erfüllen sollen, mit diesen gemeinsam angefertigt werden müssen und weil diese Etwis auch seit jeher von den betreffenden Musikinstrumentenmachern selbst hergestellt worden sind.

Dem gegen diese Entscheidung eingebrachten Rekurse der Genossenschaft der Buchbinder-, Ledergalanterie-, Futteral- und Kartongewaren-Erzeuger in Wien hat das Handelsministerium mit dem Erlasse vom 28. März 1906, Z. 7250, in der Erwägung keine Folge gegeben, daß nach der gewerbstechnischen Einrichtung und Entwicklung des von Emanuel W ä h n e r betriebenen Gewerbes nicht nur die von demselben hergestellten Instrumente (Zithern), sondern auch die als Zubehör derselben erscheinenden Futterale zu den gewerblichen Erzeugnissen eben dieses Gewerbe gezählt werden müssen.

19.

Gestattung der gewerblichen Arbeit in Korkesteinfabriken an Sonntagen.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren und dem Ministerium für

Kultus und Unterricht vom 5. Mai 1906, R.-G.-Bl. Nr. 97 ex 1906:

In Ergänzung der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, wird nachstehendes angeordnet:

Artikel I.

Dem § 2 der zitierten Verordnung ist — als Punkt 52 — anzufügen:

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitaussaße gestattet ist:

52. Korkeinsfabriken.

Die Sonntagsarbeit ist bei den nach dem Gegenstromverfahren betriebenen Trocknungsanlagen mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen für das Einkarren der Korkeins in die Trockenkanäle, das Auskarren derselben und für das Vorschieben der Wägen in diesen Kanälen gestattet.

Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:

Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.

Artikel III.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

20.

Mandschurei. Verkehr in derselben.

Kundschreiben der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Mai 1906, Z. IX 1534, M.-Abt. XXII, 1794/06:

Die kaiserlich japanische Gesandtschaft in Wien hat im Auftrage ihrer Regierung dem k. k. Ministerium des Äußern mitgeteilt, daß, nachdem die Truppen aus der Mandschurei größtenteils schon zurückgezogen sind, vom 1. Mai an fremde Staatsangehörige und fremde Handelschiffe freien Zutritt in Antoung und Ta-tung-lou erhalten und daß auch die Konsuln fremder Staaten daselbst ihre Amtstätigkeit ungehindert wieder aufnehmen können. Ebenso werden vom 1. Juni ab, die Konsuln fremder Staaten auch in Mukden wieder zugelassen werden. Von diesem Tage an wird es fremden Staatsangehörigen auch gestattet sein, Reisen ins Innere des Landes zu unternehmen, insofern dies aus militärischen Rücksichten zulässig ist. Die kaiserlich japanische Regierung hat ferner den Beschluß gefaßt, den Hafen von Taiten so bald als möglich dem fremden Handel zu eröffnen.

Die genannte Regierung hat jedoch zugleich erklären lassen, daß sie bei Reisen ins Innere des Landes eine Garantie für die persönliche Sicherheit der Reisenden nicht übernehmen könne.

21.

Umfang der Unfallversicherungspflicht des Baugewerbes.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Mai 1906, Nr. 4484/06, Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich Nr. 62829:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Senats-Präsidenten Freiherrn v. Jacobi, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes v. Kenkirchen, Dr. Frisch, Freiherrn v. Hof und Grafen Coudenhove, dann des Schriftführers k. k. Ratssekretärs-Adjunkten Kohrer, über die Beschwerde der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Oktober 1905, Z. 41414, betreffend die Nachzahlung von Unfallversicherungsbeiträgen nebst Verzugszinsen seitens des J. St. in Wien nach der am 19. April 1906 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten sowie der Ausführungen des Dr. Edmund Lang, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Schmidl, als Vertreters des belangten k. k. Ministeriums des Innern zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Bei der Feststellung der vom mitbelangten Inhaber einer Hängegerüst-Leihanstalt ausbezahlten Lohnsummen behufs Bemessung seines Mitgliedsbeitrages an die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt hat letztere die Einbeziehung auch jener Lohnbeträge gefordert, die auf den Transport der Hängegerüste vom Werkplatze des Unternehmers zu den Baustellen und zurück entfallen. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dagegen ausgesprochen, daß bei der Berechnung des Versicherungsbeitrages diese Lohnanteile von der Lohnsumme auszuschreiben seien.

Die Begründung dieser Entscheidung lautet: „Nach § 1, Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes unterliegen die in Gewerbebetrieben, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, beschäftigten Arbeiter der Unfallversicherungspflicht nur hinsichtlich jener Tätigkeiten, welche am Bauplatze selbst vollzogen werden, wogegen alle übrigen in solchen Betrieben ausgeführten Arbeiten die Unfallversicherungspflicht nicht begründen. Im vorliegenden Falle ist der Gewerbebetrieb des Relurrenten unbefristet aus dem Rechtstitel des § 1, Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes für versicherungspflichtig erklärt worden, weshalb nach dem Gesagten die Versicherungsverpflichtung nur im beschränkten Umfange, daß ist nur hinsichtlich der Arbeiter beim Aufhängen und Abnehmen der Gerüste und der damit verbundenen, am Bauplatze selbst sich vollziehenden Transportarbeiten plaggreift. Hieraus folgt aber die Beschränkung der Beitragspflicht auf die aus diesen Tätigkeiten entspringenden Lohnbeträge.“

Der Verwaltungsgerichtshof hat bei seiner Entscheidung folgendes erwogen: Das Ministerium ist von der Rechtsanschauung ausgegangen, daß die in Baubetrieben beschäftigten Arbeiter nur insofern der Wohlthaten der Unfallversicherung teilhaft seien, als sie unmittelbar bei der Ausführung von Bauarbeiten tätig sind, und hat bei Anwendung dieses Grundsatzes gefunden, daß die nicht auf dem Bauplatze selbst vor sich gehenden Transportarbeiten nicht unter den Begriff „Ausführung von Bauarbeiten“ gefaßt werden können, daß sonach die Arbeiter eines baugewerblichen Betriebes während der Verrichtung solcher Arbeiten nicht gegen Unfall versichert seien.

Wird aber in Betracht gezogen, daß das Unfallversicherungsgesetz — von der im dritten Absätze des § 1 für die land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe zugestandenen Ausnahme abgesehen — im allgemeinen nur gesamte Betriebe ohne Unterschied der einzelnen Arbeitsvorgänge, die in denselben vorkommen, und ohne Rücksicht darauf, welche von den Arbeitern in diesen Betrieben jeweils einer größeren oder geringeren Gefährdung ausgesetzt sind, der Unfallversicherung unterworfen hat, so kann eine solche Unterscheidung auch für den Bereich der Baubetriebe nicht als den Absichten des Gesetzgebers entsprechend angesehen werden. Für die „Gewerbebetriebe, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken“, hat das Gesetz auch nach seinem Wortlaute ganz allgemein, ohne die einzelnen Arbeitsvorgänge, die in einem derartigen Betriebe vorkommen, zu unterscheiden, die Unfallversicherungspflicht ausgesprochen.

Dieser Wortlaut, der mit der Absicht des Gesetzgebers durchaus übereinstimmend erscheint, verbietet es, die Bestimmung des Gesetzes einschränkend dahin auszulegen, daß gerade in Baugewerbebetrieben nicht, wie sonst, alle Arbeiten, sondern nur die jeweils auf den Bauplätzen beschäftigten gegen Unfall versichert sein sollten.

Dazu kommt, daß das Gesetz selbst gerade den in derartigen Betrieben beschäftigten Arbeitern die Arbeiter gegenüberstellt, die „sonst bei der Ausführung von Bauten beschäftigt sind“.

Hätte das Gesetz wirklich auch bei den Gewerbebetrieben, die sich auf die Ausführung von Bauten erstrecken, eine Trennung der einzelnen Arbeitsvorgänge, eine verschiedene Behandlung der Arbeiter nach der Art oder nach dem Orte ihrer jeweiligen Verwendung anordnen wollen, so wäre es ganz liberallässig gewesen, vorerst die Gewerbebetriebe hervorzuheben und die nicht gewerblichen Bauarbeiter in einer besonderen Fassung anzuführen; der Gesetzgeber hätte vielmehr in diesem Falle wohl die naheliegende, schon auch wegen ihrer Kürze vorzuziehende Fassung gewählt: „Daselbe gilt von allen Arbeitern und Betriebsbeamten, die bei der Ausführung von Bauarbeiten — in oder außer einem Gewerbebetriebe, beschäftigt sind“. — Gerade daraus also, daß der Gesetzgeber die Arbeiter der Baugewerbebetriebe von den einzelnen nicht gewerblichen Bauarbeitern unterscheidet und ihnen gegenüberstellt, folgt, daß jene Betriebe — ebenso wie alle sonst in die Unfallversicherung einbezogenen gewerblichen Betriebe — in ihrer Gesamtheit, ohne Unterscheidung der einzelnen Arbeitsvorgänge, aus denen sie sich zusammensetzen, der Unfallversicherung unterzogen werden sollten. Es ist auch nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber, der hier so weit ging, nicht nur die eigentlichen Baugewerbebetriebe, in welchen Bauarbeiten regelmäßig zur Ausführung kommen, sondern alle Gewerbebetriebe, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten „erstrecken“, in die Unfallversicherung einzubeziehen, gerade bei diesen offenbar als besonders gefährlich angesehenen gewerblichen Betrieben, und zwar nur bei diesen die Absicht gehabt habe, die Wohlthaten der Unfallversicherung den Arbeitern zu gewähren oder vorzuenthalten, je nach dem Orte, an dem sie gerade beschäftigt sind, beziehungsweise je nach der Art der Arbeit, welche sie gerade zu verrichten haben. Es ist in gleicher Weise unwahrscheinlich, daß der Gesetzgeber ausschließlich an jene Unfälle gedacht habe, denen Bauarbeiter gerade auf den Bauplätzen selbst ausgesetzt sind, nicht aber auch an jene großen und steten Gefahren, die den in einem derartigen Betriebe beschäftigten Zimmermann-, Steinmetz-, Transportarbeiter und so fort auf dem Werkplatze, bei der Zu- und Abfuhr von Materialien u. dgl. bedrohen. Endlich kann auch nicht übersehen werden, daß die Schwierigkeiten, die sich bei der in der angefochtenen Entscheidung vertretenen Auffassung für die betreffenden Unternehmer, sowie für die Unfallversicherungsanstalten bei der Feststellung der der Beitragsberechnung zugrunde zu legenden Lohnsummen dadurch ergeben, daß nicht mehr die ganzen Lohnbeträge in Betracht kommen sollten, sondern nur jene Teilbeträge, die auf die Zeit entfallen, da jeder einzelne Arbeiter gerade auf dem Bauplatze beschäftigt war, gleichfalls mit den allgemeinen Grundsätzen nicht in Einklang gebracht werden könnten, von welchen das Gesetz beherrscht ist.

Diese Erwägungen stehen mit dem Gedanken nicht im Widerspruche, daß der Anlaß zur Unfallversicherung in der Unfallgefahr gelegen und daß die Ursache für die Einbeziehung der Bauarbeiter in die Unfallversicherung in den mit der „Ausführung von Bauten“ verbundenen Gefahren zu suchen ist.

Denn genau so wie die aus der Verwendung einer Dampfmaschine sich ergebende Unfallgefahr den Gesetzgeber bestimmt hat, den ganzen Gewerbebetrieb, in welchem die Maschine verwendet wird, ohne Rücksicht darauf, ob

nur einzelne oder alle darin beschäftigten Arbeiter mit der Maschine in Verbindung kommen und durch dieselbe einer Unfallgefahr ausgesetzt sind, als unfallversicherungsspflichtig zu erklären, und wie auch hier das Gesetz ein „insofern“ oder „insoweit“ nicht kennt; wollte das Gesetz offenbar auch in Anbetracht der bei der „Ausführung von Bauten“ vorhandenen Unfallgefahr die betreffenden Gewerbebetriebe ebenfalls als Gesamtbetriebe der Unfallversicherung unterwerfen; es liegt also kein Grund vor, anzunehmen, daß gerade bei diesen Gewerbebetrieben der Gesetzgeber ausnahmsweise auch ein „insofern“ einschalten wollte, welches er im Wortlaute des Gesetzes selbst nicht ausgesprochen hat.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher als rechtsirrtümlich aufgehoben werden.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

22.

Rückvergütung von Grabstellgebühren. — Wiener Zentral-Friedhof.

Zufolge Gemeinderats-Beschlusses vom 24. April 1906, Pr.-Z. 5210/06, wurden die Bestimmungen des Gemeinderats-Beschlusses vom 17. Oktober 1876, G.-M.-Z. 2629, betreffend die Rückvergütung von Grabstellgebühren außer Kraft gesetzt und treten an deren Stelle vom 5. Mai 1906 nachstehende Bestimmungen in Wirksamkeit, wodurch der § 14 der Begräbnis- und Gräberordnung des Zentral-Friedhofes der Stadt Wien eine Erweiterung erfährt:

Wird ein Grab vor Ablauf der Benützungsdauer der Gemeinde leer zur Verfügung gestellt und um Rückvergütung angefordert, so hat die Partei einen Anspruch auf Rückvergütung eines Teiles der Grabstell- beziehungsweise Renovationsgebühr, welcher in nachstehender Weise berechnet wird:

1. Die alljährliche Benützungquote ergibt sich durch die Teilung der reinen Grabstellgebühr, d. i. die Gebühr für eine bestimmte Benützungsdauer, beziehungsweise der zuletzt eingezahlten Renovationsgebühr durch die Anzahl der Benützungsjahre, welche durch den Erlag dieser Gebühr erlangt werden.

2. Diese alljährliche Benützungquote multipliziert mit der Anzahl der Jahre, während welcher das Grab der Verfügung der Gemeinde entzogen war, gibt die Abzugsgebühr.

Vom Tage der Behebung des Rückvergütungsbetrages erlangt die Gemeinde wieder das Verfügungsrecht über das Grab.

3. Diese Abzugsgebühr ist bei Gräbern, welche auf eine bestimmte Zeitdauer erworben wurden, von der Grabstell- beziehungsweise Renovationsgebühr, bei Gräbern, welche auf Friedhofsdauer erworben sind, jedoch von der Summe der reinen Grabstellgebühr und der Gräberhaltungsgebühr abzuziehen; der sich hienach in beiden Fällen ergebende Rest wird rückvergütet.

Für vorstehende Berechnungen ist grundsätzlich ein begonnenes Benützungsjahr für ein volles zu rechnen.

Die Festsetzung der Rückvergütungsgebühren bei Gräbern und bei den Gräbern im Kapellenhofe des Wiener Zentral-Friedhofes ist der Beschlußfassung des Stadtrates vorbehalten. (M.-Abt. X, 7056/03.)

23.

Rückvergütung von Grabstellgebühren. — Friedhöfe der Stadt Wien mit Ausnahme des Wiener Zentral-Friedhofes.

Zufolge Gemeinderats-Beschlusses vom 24. April 1906, Pr.-Z. 5210/06, wurden die Bestimmungen des Gemeinderats-Beschlusses vom 5. Juli 1893, G.-M.-Z. 4239, Absatz 6 des § 11 der Begräbnis- und Gräberordnung für die Friedhöfe der Stadt Wien mit Ausnahme des Wiener Zentral-Friedhofes, sowie die in den alten Gräberordnungen für die Rückvergütung von Grabstellgebühren bestehenden Bestimmungen außer Kraft gesetzt und treten an deren Stelle vom 5. Mai 1906 nachstehende Bestimmungen in Wirksamkeit:

Wird ein Grab vor Ablauf der Benützungsdauer der Gemeinde leer zur Verfügung gestellt und um Rückvergütung angefordert, so hat die Partei einen Anspruch auf Rückvergütung eines Teiles der Grabstell- beziehungsweise Renovationsgebühr, welcher in nachstehender Weise berechnet wird:

1. Die alljährliche Benützungquote ergibt sich durch die Teilung der reinen Grabstellgebühr, d. i. die Gebühr für eine bestimmte Benützungsdauer beziehungsweise der zuletzt eingezahlten Renovationsgebühr durch die Anzahl der Benützungsjahre, welche durch den Erlag dieser Gebühr erlangt werden.

2. Diese alljährliche Benützungquote multipliziert mit der Anzahl der Jahre, während welcher das Grab der Verfügung der Gemeinde entzogen war, gibt die Abzugsgebühr.

Vom Tage der Behebung des Rückvergütungsbetrages erlangt die Gemeinde wieder das Verfügungsrecht über das Grab.

3. Diese Abzugsgebühr ist bei Gräbern, welche auf eine bestimmte Zeitdauer erworben wurden, von der Grabstell- beziehungsweise Renovationsgebühr, bei Gräbern, welche auf Friedhofsdauer erworben sind, jedoch von der Summe der reinen Grabstellgebühr und der Gräberhaltungsgebühr abzuziehen; der sich hienach in beiden Fällen ergebende Rest wird rückvergütet.

Für vorstehende Berechnungen ist grundsätzlich ein begonnenes Benützungsjahr für ein volles zu rechnen.

Die Festsetzung der Rückvergütungsgebühren bei Gräbern ist der Beschlußfassung des Stadtrates vorbehalten. (M.-A. X, 7046/03.)

Magistrat:

24.

Gewerberegisterführung; Registrierung der Gewerbeakten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 3. April 1906, M. D. 963/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 27):

Aus den unterm 30. Juni 1905 beziehungsweise unterm 31. Jänner 1906 gefassten und vom Herrn Vize-Bürgermeister Dr. Josef Porzer genehmigten Beschlüssen des Magistrats-Gremiums (vgl. die Magistrats-Erlässe vom 6. September 1905 und vom 28. Februar 1906, M.-Abt. XVII, 1033/04) ergeben sich für die Neueinrichtung und Führung des Gewerberegisters folgende Grundsätze:

Für die Neueinrichtung des nach § 145 der G. D. zu führenden Gewerberegisters wird ein eigenes System u. zw. ein Zettelkatalistersystem geschaffen. Nach diesem Systeme ist beim Zentral-Wahl- und Steuerkataster ein Zentral-Gewerberegister zu führen, welches sich auf die Evidenz der der Gewerbeordnung unterworfenen Unternehmungen zu beschränken hat.

Die Neuanlage des Gewerberegisters umfaßt zweierlei Arbeiten, u. zw.:

1. Die Fortführung des Gewerberegisters nach dem neuen Systeme vom 1. Jänner 1906 an und
2. die Nachtragung der bis zu diesem Zeitpunkte bestandenen lebenden bzw. aufrecht gewesenen Gewerbe.

Ad 1. Fortführung des Gewerberegisters nach dem neuen Systeme.

A. Die Grundlage für die Anfertigung des Gewerberegisters bildet das Gewerberegisterblatt, welches bei der Anmeldung von Gewerben, bzw. bei der Anfertigung von Konzessionen von den betreffenden Beamten ausgefertigt wird.

Dieses Gewerberegisterblatt tritt an die Stelle des früher üblich gewesenen Gewerbeaktenblattes.

Für jede Gewerbegruppe (freie, handwerksmäßige und konzessionierte Gewerbe) wird ein eigenes Registerblatt angelegt und unterscheiden sich diese Registerblätter außer dem Inhalte nach auch äußerlich dadurch von einander, daß sie auf verschiedenfarbigem Papier gedruckt werden, u. zw. für die freien Gewerbe auf gelbem, für die handwerksmäßigen Gewerbe auf grünem und für die konzessionierten Gewerbe auf rosafarbigem Papier.

B. Für jedes neu entstehende originäre Gewerbe sind in Hintunft zwei Gewerberegisterblätter mittels Pausenverfahren anzulegen, mit der Gewerberegisterzahl zu versehen und täglich an den Zentral-Wahl- und Steuerkataster einzusenden.

C. Die Gewerberegisterzahlen werden wie vor dem 1. Jänner 1906 nur von den mag. Bezirksämtern (Steueramtsabteilungen), also auch für die in den Mag.-Abteilungen behandelten Gewerbe u. zw. fortlaufend im Anschlusse an die für jede der drei Gewerbeategorien (freie, handwerksmäßige und konzessionierte Gewerbe) bereits angewiesenen Gewerberegisterzahlen vergeben, und es sind zur Evidenzhaltung der letzteren nach den Gewerbegruppen gesonderte Verzeichnisse zu führen, welche die Registernummer, den Namen der Partei, die Zeichnung und den Standort des Gewerbes und die Steuerkontozahl zu enthalten haben.

D. Freigewordene Gewerberegisterzahlen sind vorläufig nicht neu zu vergeben, doch hat der Zentral-Wahl- und Steuerkataster dieselben für jeden einzelnen Bezirk in Evidenz zu führen, um sie gegebenenfalls den mag. Bezirksämtern mitteilen zu können.

E. Neben die Gewerberegisterzahl ist die zutreffende Bezeichnung einer der Gewerbegruppen: f (freie), h (handwerksmäßige) oder k (konzessionierte) zu setzen und unter die Gewerberegisterzahl kommt die abgekürzte Bezeichnung des Amtes, so daß eine Bruchform entsteht; überdies ist es notwendig, um eine Verwechslung der Gewerberegisterzahlen mit den neuen Steuerkontozahlen hintanzuhalten, erstere in jedem Falle ausdrücklich als Reg. Z. zu bezeichnen

Reg.-Z. 1402/f

z. B. M. B. A. IV

F. Bei Veränderungen an Gewerbeakten als: Nichtbetrieb, Wiederbetrieb, Fortbetrieb für Rechnung der Konkurs- oder Verlassenschaftsmasse, der Witwe oder der minderjährigen Erben, ferner Bestellung eines Geschäftsführers oder Pächters (auch Zwangsverwaltung oder Zwangsverpachtung), Überfiedlung, Eröffnung von Filialbetrieben (wenn hiefür nicht, wie bei konzessionierten Gewerben eine originäre Gewerbeberechtigung ausgefertigt wird), Zurücklegung,

Zurücknahme oder Entziehung der Gewerbsberechtigung zc. darf keine neue Gewerberegisterzahl angewiesen werden, sondern es sind alle Veränderungen mittels „Videat sofort“ dem Zentral-Wahl- und Steuerkataster behufs Vormerkung auf dem Gewerberegisterblatte bekanntzugeben.

Zu diesem Zwecke und auch mit Rücksicht auf die Registratur muß bei allen in Betracht kommenden Erledigungen stets die Gewerberegisterzahl an leicht sichtbarer Stelle (etwa rechts oberhalb des Datums) angeführt werden.

G. Sollten sich in Gewerberechten, die schon vor dem 1. Jänner 1892 entstanden sind und für welche noch alte, vom Magistrate oder von Bezirks-hauptmannschaften vergebene Gewerberegisterzahlen bestehen, Veränderungen ergeben, so ist eine neue Gewerberegisterzahl für das betreffende Gewerbe zu eröffnen und derselben das Wort „neu“ beizufügen z. B. Reg.-Z. neu 1403/f M. B. A. IV.

Auf dem Gewerberegisterblatte ist von dem ausfertigenden Amte in diesem Falle auch die alte Gewerberegisterzahl, wenn sie ohne besonderen Zeitaufwand ermittelt werden kann, neben der neuen einzusetzen und mit dem Worte „alt“ als solche zu bezeichnen z. B. Reg.-Z. alt 142/h oder Mag. alt 142/h S. S. Sechshaus.

H. Ist einem Amte die Gewerberegisterzahl z. B. bei Filialanmeldungen unbekannt oder bestehen Zweifel darüber, ob für ein älteres Gewerbe schon eine neue Gewerberegisterzahl angewiesen wurde, so ist eine diesbezügliche Anfrage im kurzen Wege an den Zentral-Wahl- und Steuerkataster zu richten.

I. Fabrikmäßige Betriebe sind in jene Gewerbegruppe einzureihen, in welche das betreffende Gewerbe seiner Natur nach gehört. In zweifelhaften Fällen sind solche Betriebe in die Gruppe der freien Gewerbe einzureihen.

K. Selbstverständlich ist es, daß unbefugte Gewerbebetriebe in das Gewerberegister nicht aufgenommen werden dürfen; ebenso selbstverständlich ist es auch, daß die Vergebung von Steuerkontozahlen und die Vergebung von Gewerberegisterzahlen von einander unabhängig sind, wenn sie auch oft zu gleicher Zeit erfolgen. Desgleichen ist die Aufnahme der Realgewerbe in das Gewerberegister überflüssig, da diese ohnehin separat in Evidenz geführt werden; es entfällt daher für diese Gewerbe die Ausfertigung der Gewerberegisterblätter.

Was die Amtshandlung beim Zentral-Wahl- und Steuerkataster betrifft, so haben daselbst die von den magistratischen Bezirksämtern und den Magistrats-Abteilungen für jeden einzelnen Fall einlangenden Gewerberegisterblätter in folgender Weise zur Bearbeitung zu gelangen:

Das eine Exemplar der Gewerberegisterblätter wird wie vor dem 1. Jänner 1906 für Steuer- und statistische Zwecke verwendet.

Das zweite Exemplar hat für die Zwecke des Zentral-Gewerberegisters zu dienen. Aus diesem Registerblatte wird das demselben in der Farbe entsprechende Zentral-Gewerberegisterblatt angefertigt, welches auszugswise die hauptsächlich für ein Gewerberegister erforderlichen Daten zu enthalten hat.

Das ausgefertigte Zentral-Gewerberegisterblatt, das auf der zweiten Seite mit Rubriken für die Veränderungen im Gewerbebetriebe versehen ist, ist sohin in die zugehörigen Kartons einzulegen.

Solcher Kartons bestehen für das Zentral-Gewerberegister drei Gattungen, und zwar auch äußerlich in der Farbe den Gewerberegisterblättern entsprechend für die drei Gewerbehauptgruppen.

In den für 500 Blätter eingerichteten Kartons sind die für verschiedene Gewerbe ausgefertigten Zentral-Gewerberegisterblätter durch alphabetisch und lautlich geordnete, mit Aufschriften versehene, fleise, bewegliche Abteilungsblätter von einander zu trennen; innerhalb jeder auf solche Art für ein bestimmtes Gewerbe entsprechenden Abteilung müssen die Gewerberegisterblätter nach den Namen der Gewerbsinhaber alphabetisch und lautlich gelegt werden und ist bei dem Legen der Blätter auch auf die Unterscheidung, ob fabrikmäßiger Betrieb oder nicht, Bedacht zu nehmen.

In jedem Karton, dessen Inhalt auch außen ersichtlich ist, befindet sich ein Verzeichnis, in welchem der jeweilige Stand der in demselben eingeteilten Gewerbegeatungen täglich ersichtlich zu machen ist.

Als weitere Behelfe werden im Zentral-Wahl- und Steuerkataster folgende Register und Vormerkungen geführt, und zwar das

a) Nichtbetriebs-Register.

In diesem Register erliegen die aus dem Zentral-Gewerberegister ausgehenden Zentral-Gewerberegisterblätter über die im Nichtbetriebe befindlichen Gewerbe, alphabetisch und lautlich nach dem Namen der Gewerbeinhaber gelegt.

b) Abfall-Register.

Dieses enthält gleichfalls alphabetisch und lautlich nach dem Namen der Gewerbeinhaber gelegt die aus dem Zentral-Gewerberegister ausgehenden Zentral-Gewerberegisterblätter über erloschene Gewerbsrechte.

c) Namen-Register.

Zu dieses werden die von den magistratischen Bezirksämtern beziehungsweise magistratischen Abteilungen ausgefertigten Gewerberegisterblätter nach Anfertigung des Auszuges für das Zentral-Gewerberegisterblatt alphabetisch und lautlich eingereiht.

Dieses Register ermöglicht das Nachsuchen nach dem Namen des Gewerbeinhabers.

d) Auskunft-Register.

Aus den in dieses Register eingelegten Blättern wird ersichtlich sein, ob ein bestimmtes Gewerbe ein freies, handwerksmäßiges oder konzessioniertes ist, sowie die Nummer des Kartons, in welchem das gesuchte Gewerbe zu finden ist, und zu welcher Genossenschaft letzteres gehört.

e) Genossenschafts-Register.

Aus diesem ist zu entnehmen, welche Gewerbe in eine Genossenschaft vereinigt sind und in welchem Karton jedes dieser Gewerbe zu finden ist.

Ad d und e werden außerdem sogenannte Weiserzettel geführt.

Überdies besteht im Zentral-Wahl- und Steuerkataster ein Evidenzbuch, in welches täglich die Anzahl der Gewerbsanmeldungen eingetragen wird, und schließlich ein Zentral-Einlauf- und Abgabebuch, um die Anzahl der durchgeführten Akten und deren richtigen Abgang kontrollieren zu können.

Endlich hat der Zentral-Wahl- und Steuerkataster auch dafür Sorge zu tragen, daß bei Anfragen, welche bloß den Namen des Pächters (Witwe zc.), sowie die Bezeichnung des Gewerbes und des Standortes enthalten, entsprechende Auskünfte aus dem Gewerberegister erteilt werden können.

Ad 2. Nachtragung der bis zum 1. Jänner 1906 bestandenen lebenden Gewerbe.

Der Zentral-Wahl- und Steuerkataster hat unter Zuhilfenahme seiner Erwerbsteuer-Hauptbücher und der Kontobücher der 20 Steueramts-Abteilungen der alten Bezirke sowie der bezüglich des XXI. Bezirkes zu Gebote stehenden Vorschreibungen die Nachtragung der lebenden Gewerbe vom 1. Jänner 1906 an durch Verfassung und Einlegung der Zentral-Gewerberegisterblätter in die betreffenden Kartons sutzessive durchzuführen. Ergeben sich hiebei in einzelnen Fällen Zweifel über die Eigenschaft eines speziellen Gewerbes, so ist zunächst die Weisung des betreffenden magistratischen Bezirksamtes einzuholen; in jenen Fällen, in welchen diesbezüglich auch das magistratische Bezirksamt Zweifel hegt, ist die Entscheidung durch die Mag.-Abt. XVII, welche auch über die in ihr Ressort fallenden Gewerbe in strittigen Fällen die Entscheidung trifft, einzuholen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Unterstützung der k. k. Polizei-Kommissariate bei Führung des Zentral-Gewerberegisters durch ausnahmslose Überendung der Meldezettel für Gewerbebetriebe an den Zentral-Wahl- und Steuerkataster angeprochen wurde und daß die von einzelnen magistratischen Bezirksämtern angeregten Verbesserungen hinsichtlich des Formates, Papierses und Legtes der Registerblätter anlässlich der Neuauflage dieser Druckformen nach vorheriger Beratung im Bezirksamtsleiter-Komitee durch die Mag.-Abt. XVII Berücksichtigung finden werden, sowie, daß für den Fall, als noch irgend welche zweifelhafte Fragen bestehen sollten, diese der genannten Magistrats-Abteilung im kurzen Wege bekanntzugeben sind.

Gleichzeitig wird die mit dem h. ä. Erlasse vom 23. Dezember 1905, M.-D. 3375/04, Normativenblatt Nr. 90/05, veröffentlichte Registratursvorschrift in folgender Weise abgeändert:

1. Die den einzelnen Gewerbebetrieb betreffenden Gewerbe-Akten sind getrennt von den Steuer-Akten zu registrieren. Die ersteren sind mit dem Buchstaben der Registratur-Rubrik für Gewerbe-Angelegenheiten H und der Gewerberegisterbezeichnung zu überschreiben.

Diese besteht aus:

- a) der Gewerberegisternummer, vor welche die Bezeichnung „Reg.-Z.“ und neben welche die zutreffende Bezeichnung einer der Gewerbegruppen: f (freie), h (handwerksmäßige), k (konzessionierte) gesetzt wird, und
- b) aus der in Buchform darunter gestellten Bezeichnung desjenigen magistratischen Bezirksamtes, welches die Gewerberegisternummer vergeben hat, und zwar mit M. B. A. und der zugehörigen römischen Zahl z. B.:

H Reg.-Z. 1501/f H Reg.-Z. 22/h
M. B. A. XIV' H M. B. A. XXI'

Die Steuer-Akten sind wie bisher mit der Steuerkontozahl zu überschreiben.

Beide Registraturbezeichnungen sind in den Geschäfts-Protokollen instruktionsmäßig durchzuführen.

Als Gewerbe-Akten im Sinne dieses Punktes sind alle für den Gewerbebetrieb als solchen wesentlichen Akten anzusehen, also die Gewerbeanmeldung, Nichtbetriebs- und Wiederbetriebsanzeigen, Pachtbetrieb, Bestellung eines Geschäftsführers, Fortbetrieb durch die Witwe- oder die minderjährigen Erben,

gewerbliche Betriebsanlagen, Gewerbellersiedlungen, gerichtliche Gewerbspfändungen (letztere sind natürlich der Steueramts-Abteilung und allenfalls auch der Exekutionsamts-Abteilung zur Vormerkung zu übermitteln), Gewerbeanheimfugungen, Gewerbeentziehungen, Gewerbezurücknahmen.

In diese Kategorie fallen nicht: Lehrverträge, Legitimationen für Handlungskreisende, Gewerbestrafen u. dgl.

2. Bei der Übersiedlung eines Gewerbebetriebes in einen anderen Bezirk sind die Gewerbe-Akten abzutreten. In diesem Falle ist in der Registratur des die Akten abtretenden Amtes ein Überweisungsblatt an die Stelle des abgetretenen Aktes einzulegen; dieses Blatt hat die Registraturbezeichnung des Aktes, den Namen des Gewerbesinhabers, das Datum und das Amt, dem der Akt abgetreten wurde, zu enthalten. Bei Gewerbsübersiedlungen ist die Registerzahl nicht weiter zu vergeben, vielmehr offen zu lassen.

3. Die Aufbewahrung der Gewerbe-Akten erfolgt in jedem magistratischen Bezirksamte der Registraturbezeichnung entsprechend nach der römischen Ziffer der Bezirke und innerhalb derselben nach den drei Gewerbegruppen f, h, k in der arithmetischen Reihenfolge der Gewerbelegitimationsnummern.

In den Magistrats-Abteilungen hat die Registrierung der Gewerbe-Akten in derselben Weise wie vor dem 1. Jänner 1906 nach der Geschäftszahl, nicht nach der Gewerbelegitimation zu erfolgen.

4. Eine Umschreibung der alten Gewerbe-Akten auf Registernummern ist nicht generell, sondern nur von Fall zu Fall, bei Gewerbsübersiedlungen u. dgl. vorzunehmen.

Ergibt sich die Notwendigkeit der Umschreibung von Gewerbe-Akten, die aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1892 stammen, so ist die Neuregistrierung nicht unter der ursprünglichen Registerzahl durchzuführen, vielmehr eine neue Gewerbelegitimation anzuweisen, beziehungsweise die etwa schon angewiesene neue Gewerbelegitimation für die Registrierung des Aktes zu benutzen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1906 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 82. Verordnung des Finanzministeriums vom 7. April 1906 wegen Abänderung der Bestimmungen über den steuerfreien Bezug von steuerbarem Mineralöl.

Nr. 83. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 12. April 1906, betreffend die Mischung von Rüben- (Rohr-) und Stärkescrup.

Nr. 84. Gesetz vom 3. April 1906 über den Sched.

Nr. 85. Verordnung des Leiters des Ministeriums für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 7. April 1906, womit der für die Führung des Defanatsamtes in den nach dem Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, einzubringenden Lokaleinkommensteuerbefreiungen der kongruenzberechtigten Seelsorgegeistlichkeit als Ausgabepost anzuerkennende Betrag in Ansehung der neuerrichteten Defanats Stalat und Podhajce in der römisch-katholischen Erzdiözese Lemberg festgesetzt wird.

Nr. 86. Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Eisenbahnen vom 14. April 1906, mit welcher das Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz vom 9. März 1906 über die Zollabfertigung im Eisenbahnverkehr kundgemacht wird.

Nr. 87. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 19. April 1906, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahnlinie vom Dietrichsteinplate in Graz nach dem Bororte St. Peter.

Nr. 88. Konzessionsurkunde vom 31. April 1906 für die Lokalbahn von Remotiv nach Koritschan.

Nr. 89. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 26. April 1906, betreffend Änderungen in der Anlegung und Führung des Handelsregisters.

Nr. 90. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Handels, des Innern und der Finanzen vom 1. Mai 1906, betreffend die Zollabfertigung der Pferde im Verkehre nach dem Deutschen Reiche.

Nr. 91. Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 24. April 1906, mit welcher das gesamte Gebiet der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in dem durch das Gesetz vom 28. Dezember 1904, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1905, erweiterten Umfange als ausgenommener Ort im Sinne des § 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, erklärt wird.

Nr. 92. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 5. Mai 1906, betreffend einige Abänderungen im § 2 des Statuts für den Staatsbahnrat.

Nr. 93. Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. April 1906, betreffend die Errichtung einer Expositur des Neben-zollamtes Ballarfa in Piano della Fugazza (Streva) für die Dauer der Sommermonate des Jahres 1906.

Nr. 94. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 5. Mai 1906, betreffend die Amtsführung der Assistentinnen der Gewerbeinspektion.

Nr. 95. Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 10. Mai 1906, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend die Begünstigung für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, der Maximalprozentsatz der Verzinsung solcher Gebäude für Böhmen festgesetzt wird.

Nr. 96. Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 10. Mai 1906, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, Bestimmungen über die Bemessung des Jahreseinkommens der Bewohner von Arbeiterwohngebäuden in Aufsitz, Gablonz, Pilsen, Reichenberg und Umgebung getroffen werden.

Nr. 97. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Kultus und Unterricht vom 5. Mai 1906, mit welcher die Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben ergänzt wird.*

Nr. 98. Verordnung des Finanzministeriums vom 7. Mai 1906, betreffend die Postzustellung von amtlichen Ausfertigungen im Verfahren wegen Gefälligübertretungen hinsichtlich des Königreiches Dalmatien.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 43. Gesetz vom 4. März 1906, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend einige die Walderhaltung bezweckende Maßnahmen.

Nr. 44. Gesetz vom 18. März 1906, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Aufnahme eines niederösterreichischen Landes-Eisenbahnanklehens.

Nr. 45. Gesetz vom 18. März 1906, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Bedeckung der Kosten der Mehrleistungen für Ausküstung und Ausbau der Lokalbahn St. Pölten-Kirchberg an der Pielach-Mank nach Mariazell und Gußwerk.

Nr. 46. Verordnung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion vom 13. Februar 1906, Z. 54816/VI, betreffend die Hebung der Bezüge der Gemeindefürsorge bei den niederösterreichischen (Haupt-)Stenerämtern.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.